

29.01.01**AS - Fz - G - R****Gesetzesantrag****des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (... SGGÄndG)**A. Problem und Ziel**

Die Änderung der kostenrechtlichen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes ist seit geraumer Zeit ein Anliegen zahlreicher für die Sozialgerichtsbarkeit zuständiger Länderressorts. Denn die gerichtliche Praxis hat immer wieder betont, dass die Einführung von Gerichtsgebühren das einzig zur Verfügung stehende Mittel wäre, um die Eingangs- und Kostenflut der sozialgerichtlichen Verfahren bewältigen zu können. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte und der Präsident des Bundessozialgerichtes haben sich daher bereits in ihrer „Darmstädter Entschließung“ vom 13. Mai 1997 explizit dafür ausgesprochen, grundsätzlich von allen Rechtssuchenden sozialverträgliche Gerichtsgebühren in pauschalierter Form zu erheben.

B. Lösung

Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der auf dem von einer Kommission der LSG-Präsidentinnen und –Präsidenten erarbeiteten Entwurf beruht, sieht die Änderung der Gebührenvorschriften vor, um die Flut aussichtsloser – angesichts der Kostenfreiheit aber gleichwohl angestrebter – Gerichtsverfahren einzudämmen. Zukünftig soll daher im Falle des Unterliegens eine pauschale Gerichtsgebühr von 75,-- Euro in der ersten Instanz, 150,-- Euro in der zweiten Instanz und 225,-- Euro für Gerichtsverfahren vor dem Bundessozialgericht eingeführt werden.

Darüber hinaus soll künftig für alle Streitigkeiten der Ärzte, der Arbeitgeber und der Versicherungsträger untereinander die Höhe der Gerichtsgebühren nach dem Gerichtskostengesetz bestimmt werden. Ergänzend sieht der Entwurf eine Reihe kleinerer Änderungen zur Straffung und Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch den Wegfall aussichtsloser Gerichtsverfahren kann die angespannte Personalsituation in der Sozialgerichtsbarkeit entlastet werden. Mit der Einführung von Gerichtsgebühren können zusätzliche Einnahmen verbucht werden, die voraussichtlich die im Unterliegensfalle nunmehr auch von den Sozialbehörden zu bezahlenden Gebühren übersteigen werden.

29.01.01

AS - Fz - G - R

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (... SGGÄndG)

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Ministerialdirektor

Stuttgart, den 23. Januar 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
des Sozialgerichtsgesetzes (... SGGÄndG)**

zuzuleiten:

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Böhmler

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (... SGGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Gerichtsverfassung

§§

Erster Abschnitt	Gerichtbarkeit und Richteramt	1 bis 6
Zweiter Abschnitt	Sozialgerichte	7 bis 27
Dritter Abschnitt	Landessozialgerichte	28 bis 35
Vierter Abschnitt	Bundessozialgericht	38 bis 50
Fünfter Abschnitt	Rechtsweg und Zuständigkeit	51 bis 59

ZWEITER TEIL

Verfahren

Erster Abschnitt

Gemeinsame Verfahrensvorschriften

Erster Unterabschnitt	Allgemeine Vorschriften	60 bis 75
Zweiter Unterabschnitt	Beweissicherungsverfahren	76
Dritter Unterabschnitt	Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz	77 bis 86b
Vierter Unterabschnitt	Verfahren im ersten Rechtszug	87 bis 122
Fünfter Unterabschnitt	Urteile und Beschlüsse	123 bis 142

Zweiter Abschnitt

Rechtsmittel

Erster Unterabschnitt	Berufung	143 bis 159
Zweiter Unterabschnitt	Revision	160 bis 171
Dritter Unterabschnitt	Beschwerde	172 bis 178

Dritter Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens und besondere Verfahrensvorschriften

179 bis 182a

Vierter Abschnitt

Kosten und Vollstreckung

Erster Unterabschnitt

Kosten

183 bis 190

Zweiter Unterabschnitt

Vollstreckung

198 bis 201

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

202 bis 219"

2. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

3. § 9 Absatz 3 wird zu § 9 Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Behörde wird durch Landesrecht bestimmt.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit sowie des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechts gebildet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten, Psychotherapeuten oder Zahnärzten (Vertragsarztrecht) sind eigene Kammern zu bilden.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „dem sozialen Entschädigungsrecht“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung sowie des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts gehört je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an.“

- b) In Absatz 3 werden das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ und die Wörter „Ärzte, Zahnärzte“ jeweils durch die Wörter „Vertragsärzte, Vertragszahnärzte“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§14) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festzulegen; sie können diese Ermächtigung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf können weitere Richter nur für ein Jahr berufen werden.

(4) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter, die für die Kammern der Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts zu berufen sind, bestimmt sich nach Landesrecht; dabei ist die Zahl der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts je besonders festzusetzen.“

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Versicherten, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts mitwirken, werden aufgestellt

1. von den Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Versicherten mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,
2. von Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten (Vereinigungen für Belange des sozialen Entschädigungsrechts),
3. von Vereinigungen der Behinderten, die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bieten.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts mitwirken, werden von Vereinigungen von Arbeitgebern und den in § 16 Absatz 4 Nr. 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden aufgestellt.

(3) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden nach Bezirken von den kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- b) Absatz 2 erhält folgenden Satz 2: „Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. Beamte und Angestellte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;

4. leitende Angestellte oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist;“

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

- „5. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.“

10. In § 17 Absatz 4 wird das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ ersetzt.

11. In § 18 Absatz 1 Nr. 2 werden das Wort „acht“ durch das Wort „zwei“ und das Wort „Jahren“ durch die Wörter „Amtsperioden durchgehend“ ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

(1) Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war, das Fehlen einer Voraussetzung für seine Berufung oder der Eintritt eines Ausschließungsgrundes bekannt wird oder wenn er seine Amtspflichten grob verletzt. Er kann von seinem Amt entbunden werden, wenn eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfällt.

(2) Die Entscheidung trifft die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Kammer kann anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Amtsentbindung nicht heranzuziehen ist. Die Anordnung ist unanfechtbar.“

13. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Behörde wird durch Landesrecht bestimmt.“

14. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei den Landessozialgerichten werden Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bun-

desanstalt für Arbeit sowie des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts gebildet.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ ersetzt.

15. § 33 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

16. In § 35 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

17. § 38 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung führt die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung. Es kann die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung auf den Präsidenten des Bundessozialgerichts übertragen.“

18. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Für die Bildung und Besetzung der Senate gelten § 31 Absätze 1 und 2 sowie § 33 entsprechend.“

19. § 41 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten, je einem Berufsrichter der Senate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt, je zwei ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten und dem Kreis der Arbeitgeber sowie je einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der von den Vereinigungen nach § 46 Absatz 1 vorgeschlagenen ehrenamtlichen Richter.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ und die Wörter „Kassenärzte (Kassenzahnärzte)“ durch die Wörter „Vertragsärzte (Vertragszahnärzte)“ ersetzt.

20. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festlegen kann.“

21. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in den Senaten für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden von den in § 14 Absätzen 1 und 2 aufgeführten Organisationen, den zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden sowie den Vereinigungen für Belange des sozialen Entschädigungsrechts und den Vereinigungen der Behinderten, die sich über das Bundesgebiet erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl aufweisen, aufgestellt.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

22. In § 47 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

23. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

(1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

- 1. in Angelegenheiten der Sozialversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten, die aufgrund der Überwachung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung entstehen,

2. in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit,
3. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfürsorge), auch soweit andere Gesetze die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften vorsehen,
4. in Angelegenheiten des § 4 Absätze 1 bis 5 des Schwerbehindertengesetzes,
5. aufgrund des Lohnfortzahlungsgesetzes,
6. die im Zusammenhang mit den im Dritten und Vierten Buch Sozialgesetzbuch sowie im Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S...), geregelten Aufgaben der Hauptzollämter entstehen,
7. die ihnen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften zugewiesen sind.

(2) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über Streitigkeiten,

1. in Angelegenheiten nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch aufgrund der Beziehungen zwischen Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände, aufgrund von Entscheidungen der gemeinsamen Gremien von Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten, Krankenhäusern oder anderen Leistungserbringern und Krankenkassen oder aufgrund von Entscheidungen oder Verträgen der Krankenkassen oder ihrer Verbände, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden mit Ausnahme der Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 110 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgrund einer Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gelten,
2. in Angelegenheiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, soweit sie nicht unter Abs. 1 Nr. 1 fallen.“

24. § 53 wird aufgehoben.

25: § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts oder des Schwerbehindertenrechts“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „im Ausland“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

26. § 57a wird wie folgt gefasst:

„§ 57a

(1) In Angelegenheiten des § 51 Absatz 2 ist, wenn es sich um Fragen der Zulassungen nach Vertragsarztrecht handelt, das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vertragsarztstelle (Vertragszahnarztstelle) liegt, in den anderen Angelegenheiten des Vertragsarztrechts das Sozialgericht, in dessen Bezirk die Kassenärztliche (Kassenzahnärztliche) Vereinigung ihren Sitz hat.

(2) In Angelegenheiten nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, die Entscheidungen oder Verträge auf Bundesebene oder Maßnahmen des Bundesversicherungsamtes bei der Durchführung des Risikostrukturausgleichs betreffen, ist das Sozialgericht Berlin zuständig und soweit es sich nicht um Entscheidungen oder Verträge auf Bundesebene handelt und durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, das Sozialgericht, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat.“

27. In § 63 Absatz 1 werden die Wörter „sowie Terminbestimmungen und Ladungen“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Terminbestimmungen und Ladungen sind bekanntzugeben; das Gericht kann die Zustellung anordnen.“

28. § 70 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. gemeinsame Entscheidungsgremien von Leistungserbringern und Krankenkassen oder Pflegekassen oder sonstige Entscheidungsgremien nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch.“

29. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Entscheidungsgremien im Sinne von § 70 Nr. 4 handelt der Vorsitzende.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts“ ersetzt.

30. § 73 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 157 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt nicht für Bevollmächtigte, die Mitglieder oder Angestellte von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft, von Vereinigungen der Behinderten (§ 14 Absatz 1 Nr. 3) und von solchen Vereinigungen sind, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch, dem sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten; das gilt nur für die Mitglieder und Angestellten, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“

31. § 73a wird aufgehoben.

32. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Kommt nach Absatz 2 erste Alternative die Beiladung von mehr als 20 Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist öffentlich zuzustellen und außerdem im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Frist muss mindestens drei Monate seit der öffentlichen Zustellung betragen. Es ist jeweils anzugeben, an welchem Tage die Antragsfrist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis gilt § 67 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen. Sätze 1 bis 6 gelten auch für eine nach Absatz 2 vorzunehmende Beiladung einer Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist.“

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zuzustellen“ durch das Wort „bekanntzugeben“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt.

33. Die Überschrift vor § 77 wird wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt. Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz“

34. Dem § 84 Absatz 1 wird angefügt:

„Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate.“

35. In § 86 werden in Absatz 1 die Absatzbezeichnung "(1)" und die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

36. Nach § 86 werden folgende §§ 86a und 86b eingefügt:

„§ 86a

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt

1. bei der Feststellung von Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben einschließlich der darauf entfallenden Nebenkosten,
2. bei Entscheidungen des Arbeitsamtes, die Arbeitserlaubnisse nach § 285 und Arbeitsberechtigungen nach § 286 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufheben oder ändern,
3. in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen,
4. in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. In Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit ist die vom Verwaltungsrat bestimmte Stelle zuständig. Die Entscheidung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Die Stelle kann die Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben.

(4) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn eine Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), aufgehoben oder nicht verlängert wird.

§ 86b

(1) In den Fällen des § 86a kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen oder die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die Maßnahmen jederzeit ändern oder aufheben.

(2) Soweit ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwehr wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Das Gericht der Hauptsache ist das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Berufungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht. Die §§ 920, 921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939 und 945 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sind schon vor Klageerhebung zulässig.

(4) Das Gericht entscheidet durch Beschluss.“

37. § 87 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 87

(1) Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben. Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate.“

38. In § 88 Absatz 2 werden die Wörter „in Angelegenheiten der Krankenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit eine Frist von einem Monat, im übrigen“ gestrichen.

39. § 97 wird aufgehoben.

40. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

„(1) Der Kläger kann die Klage bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zurücknehmen.

(2) In den Verfahren nach § 183 Absatz 1 gilt die Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger die Gerichtsgebühr nicht binnen einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist von mindestens einem Monat vorausbezahlt hat. Hat der Kläger vor Ablauf der Einzahlungsfrist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, so endet die Zahlungsfrist mit dem Ablauf von zwei Wochen nach Rechtskraft des die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschlusses. Bis zur Vorauszahlung der Gerichtsgebühr oder Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird das Verfahren nicht betrieben.

(3) Das Gericht kann von der Vorauszahlung der Gerichtsgebühr nach Absatz 2 absehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen wird; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Fall die Erklärung des zu seinem Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten nach § 73 Absatz 6 Sätze 3 und 4. Von der Vorauszahlung ist nicht zu befreien, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos oder mutwillig erscheint.

(4) Die Klagerücknahme erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache. Auf Antrag ist diese Wirkung durch Beschluss auszusprechen.

(5) In Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung und über eine Nichtzulassungsbeschwerde sowie in den Fällen des § 86b finden Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.“

41. Nach § 106 wird folgender § 106a eingefügt:

„§ 106a

(1) Das Gericht kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt. Es kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere Beweismittel vorzulegen, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(2) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach Absatz 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde,
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.“

42. In § 120 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Versendung von Fremdakten auf Antrag werden je Sendung Auslagen nach Nr. 9003 der Anlage 1 zu § 11 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes erhoben.“

43. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 3 werden in einem Absatz 1 zusammengefasst.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Gericht kann durch Zwischenurteil über eine entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtsfrage vorab entscheiden, wenn dies sachdienlich ist.“

44. § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134

(1) Das Urteil ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(2) Das Urteil soll vor Ablauf eines Monats, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle übergeben werden. Im Falle des § 170a verlängert sich die Frist um die zur Anhörung der ehrenamtlichen Richter benötigte Zeit.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.“

45. In § 135 werden nach dem Wort „Beteiligten“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt, das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der restliche Halbsatz gestrichen.

46. In § 136 Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Stand oder Gewerbe,“ gestrichen.

47. In § 137 werden die Wörter „in der Form des Prägesiegels“ gestrichen.

48. § 141 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist,

1. die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger,
2. im Falle des § 75 Absatz 2a die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben.“

49. § 142 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. Beschlüsse über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und über einstweilige Anordnungen (§ 86b) sowie Beschlüsse über die Kostenerstattung nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache sind stets zu begründen. Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden, bedürfen keiner weiteren Begründung, soweit das Gericht das Rechtsmittel aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.“

50. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 wird der Betrag „1000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „500 Euro“ und in Ziffer 2 der Betrag „10.000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „5.000 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet bei Streitigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz Anwendung, soweit diese Feststellungen nach § 4 Absatz 4 SchwbG oder allein den Grad der Behinderung betreffen und nicht die Schwerbehinderteneigenschaft oder die Voraussetzung zur Gleichstellung mit Schwerbehinderten davon abhängt.“

c) In Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Bundessozialgerichts“ das Wort „oder“

durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Bundes“ werden die Wörter „oder des Bundesverfassungsgerichts“ eingefügt.

51. § 145 erhält folgende Fassung:

„§ 145

- (1) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Sozialgericht kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen.
- (2) Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.
- (3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (4) Das Landessozialgericht entscheidet durch Beschluss. Die Zulassung der Berufung bedarf keiner Begründung. Der Ablehnung der Beschwerde soll eine kurze Begründung beigefügt werden. Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das Urteil rechtskräftig.
- (5) Lässt das Landessozialgericht die Berufung zu, wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluss hinzuweisen.“

52. Dem § 153 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 bis 3 gilt auch in den Fällen, in denen das Landessozialgericht im Rahmen der Berufung erstmals auch über einen nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens ergangenen Bescheid gemäß Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 zu entscheiden hat.“

53. § 155 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende kann dem nach dem Senatsgeschäftsverteilungsplan gemäß § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Berufsrichter die Aufgaben nach den §§ 102 Absatz 2, 104, 106 bis 108 und 120 übertragen und ihn zum Richterstatler bestellen.“

b) Dem Absatz 2 wird angefügt der Satz: „In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende auch über den Antrag nach § 86b Absatz 1 oder 2.“

54. § 156 erhält folgende Fassung:

„§ 156

(1) Die Berufung kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.

(2) § 102 Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels.“

55. Nach § 157 wird folgender § 157a eingefügt:

„§ 157a

(1) Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist (§ 106a Absatz 1) nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beteiligte im ersten Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung nicht nach § 106a Absatz 2 Nr. 3 belehrt worden ist oder wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

(2) Erklärungen und Beweismittel, die das Sozialgericht zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.“

56. § 166 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Prozessbevollmächtigte sind die Mitglieder oder Angestellten von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft, von Vereinigungen der Behinderten (§ 14 Absatz 1 Nr. 3) und von solchen Vereinigungen zugelassen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch, dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Schwerbehindertenrecht wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten; das gilt nur für die Mitglieder und Angestellten, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“

57. In § 168 Satz 2 werden die Wörter „der Kriegsoferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt.

58. § 172 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird angefügt der Satz: „Die Beschwerde gegen Beschlüsse nach § 86b sowie gegen Beschlüsse in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist nicht gegeben, wenn im Verfahren über die Hauptsache die Berufung gemäß § 144 Absatz 1 der Zulassung bedürfte.“
- b) In Absatz 2 wird nach „Beschlüsse über“ eingefügt „Vorauszahlung von Gerichtsgebühren, über“.

59. Dem § 173 wird folgender Satz angefügt: „§ 102 Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.“

60. § 180 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Kriegsoferversorgung“ durch die Wörter „nach dem sozialen Entschädigungsrecht“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird gestrichen.

61. In § 181 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5“ ersetzt.

62. In § 182 Absatz 2 werden die Wörter „der Kriegsoferversorgung“ durch die Wörter „nach dem sozialen Entschädigungsrecht“ ersetzt.

63. § 183 erhält folgende Fassung:

„§ 183

(1) Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, an denen Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Behinderte oder deren Rechtsnachfolger in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind, sind auslagenfrei, soweit nichts anderes bestimmt ist. Diesen Personen steht gleich, wer im Falle des Obsiegens zu diesen Personen gehören würde.

(2) In den Verfahren nach Absatz 1 werden pauschale Gerichtsgebühren erhoben, die für das Klageverfahren 75 Euro, für das Berufungsverfahren 150 Euro und für das Revisionsverfahren 225 Euro betragen. In Antrags-, Nichtzulassungsbeschwerde- und Beschwerdeverfahren wird die Hälfte der pauschalen Gebühren für die Instanz erhoben, bei der der Antrag zu stellen oder die Nichtzulassungsbeschwerde oder die Beschwerde einzulegen ist. Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe sind gebührenfrei.

(3) Mit den pauschalen Gerichtsgebühren sind mit Ausnahme der Gebühren nach § 185 und nach § 34 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes sämtliche in der jeweiligen Instanz anfallenden Gerichtsgebühren abgegolten.“

64. § 184 erhält folgende Fassung:

„§ 184

(1) Das Gericht hat im Urteil über die Kosten zu entscheiden; wird das Verfahren in anderer Weise beendet, entscheidet es nur auf Antrag durch Beschluss. Wenn ein Verfahren nach § 183 Absatz 1 in anderer Weise beendet wird, kann das Gericht die Gerichtsgebühr bis zur Hälfte ermäßigen. Gilt in einem Verfahren nach § 183 Absatz 1 die Klage, das Rechtsmittel oder der Antrag als zurückgenommen, entfällt die Gerichtsgebühr. Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

(2) Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und die notwendigen Auslagen eines Rechtsanwalts (§§ 25 bis 30 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) oder eines Rechtsbeistandes sind stets erstattungsfähig. Das Gleiche gilt für die Kosten der in § 73 Absatz 6 Sätze 3 und 4 genannten Bevollmächtigten in der Höhe, in der der Beteiligte dem Verband oder der Organisation nach § 73 Absatz 6 Sätze 3 und 4 nachweislich für die Prozessvertretung Ersatz leisten muss.

(4) Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen der privaten Pflegeversicherung kann in den in § 183 Absatz 1 genannten Verfahren nur die Gerichtsgebühr erstattet werden.

(5) Ist eine der in § 183 Absatz 1 genannten Personen beigeladen, können ihr als Gerichtskosten nur Gebühren bis in Höhe der in der jeweiligen Instanz anfallenden pauschalen Gebühren nach § 183 Absatz 2 auferlegt werden.“

65. § 185 erhält folgende Fassung:

„§ 185

(1) Das Gericht kann im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten in den Verfahren nach § 183 Absatz 1 eine besondere Gebühr in Höhe der pauschalen Gerichtsgebühr nach § 183 Absatz 2 und in den übrigen Verfahren eine besondere Gebühr in Höhe einer Gebühr auferlegen, wenn der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm, seinem Vertreter oder seinem Bevollmächtigten vom Vorsitzenden in einem Termin die offensichtliche Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung oder –verteidigung dargelegt und er auf die Möglichkeit der Gebührenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreits hingewiesen worden ist. § 34 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 wird in ihrem Bestand nicht durch die Rücknahme der Klage berührt. Sie kann nur durch eine zu begründende Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden.“

66. § 186 erhält folgende Fassung:

„§ 186

(1) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe gelten entsprechend. Macht der Prozessbeteiligte, dem Prozesskostenhilfe bewilligt ist, von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, nicht Gebrauch, wird auf Antrag des Beteiligten der beizuordnende Rechtsanwalt vom Gericht ausgewählt.

(2) Prozesskostenhilfe wird auch bewilligt, wenn der Beteiligte durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 73 Absatz 6 Sätze 3 und 4 vertreten werden will. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) § 109 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

67. § 187 erhält folgende Fassung:

„§ 187

Ist das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet worden, so werden ihm auf Antrag bare Auslagen wie einem Zeugen vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und das Gericht das Erscheinen für geboten erachtet.“

68. § 188 erhält folgende Fassung:

„§ 188

Sind mehrere Beteiligte kostenpflichtig, so gilt § 100 der Zivilprozessordnung entsprechend. Die Kosten können ihnen als Gesamtschuldner auferlegt werden, wenn das Streitverhältnis ihnen gegenüber nur einheitlich entschieden werden kann.“

69. § 189 erhält folgende Fassung:

„§ 189

Wird der Rechtsstreit durch gerichtlichen Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so fallen die Gerichtskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.“

70. § 190 erhält folgende Fassung:

„§ 190

(1) Auf Antrag der Beteiligten oder ihrer Bevollmächtigten setzt der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. § 104 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann binnen eines Monats das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet.“

71. §§ 191 bis 197 werden aufgehoben.

72. § 198 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften über die vorläufige Vollstreckbarkeit sind nicht anzuwenden.“

73. In § 219 werden die Wörter „Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c wird eingefügt:

„d) vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach dem Sozialgerichtsgesetz, soweit darin nichts anderes bestimmt ist.“

b) Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e).

2. § 2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit und den Gerichten für Arbeitssachen finden bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften über persönliche Kostenfreiheit keine Anwendung.“

3. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden nach dem Wort „Verwaltungs-“ ein Komma eingefügt und die Wörter „und Finanzgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Verwaltungsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Verwaltungsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Deutsche Mark“ die Wörter „und bei Rechtsstreitigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht über 3 Millionen Deutsche Mark“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit darf der Streitwert nicht über 3 Millionen Deutsche Mark angenommen werden.“

5. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „sowie“ wird gestrichen und nach den Wörtern „von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen“ werden die Wörter „sowie in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach geltend gemacht oder abgewehrt werden,“ eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit die Höhe des Jahresbetrags nicht nach dem Antrag des Klägers bestimmt oder nach diesem Antrag mit vertretbarem Aufwand bestimmbar, so ist der Streitwert nach § 13 Absatz 1 zu bestimmen. § 183 SGG bleibt unberührt.“

6. In § 49 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungs-“ ein Komma und das Wort „Sozial-“ eingefügt.

7. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Gliederung zu Teil 3 wird folgender Gliederungsteil eingefügt:

„Teil 4.

Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

- I. Prozessverfahren
- II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach den § 86a Absatz 3 und § 86b SGG
- III. Verfahren zur Sicherung des Beweises, Vergleich, Verzögerung des Rechtsstreits
- IV. Beschwerdeverfahren“

bb) Die Gliederung zu den bisherigen Teilen 4 und 5 wird durch folgenden Gliederungsteil ersetzt:

„Teil 5

Besondere Verfahren vor dem Amtsgericht
insbesondere zur Befriedigung der Gläubiger

- I. Insolvenzverfahren; Schifffahrtsrechtliche Verteilungsverfahren
- II. Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; Zwangsliquidation einer Bahneinheit“.

b) Nach Teil 3 wird folgender Teil 4 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
-----	--------------------	--

--	--	--

"Teil 4"

Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

I. Prozessverfahren

1. Prozessverfahren erster Instanz

4110	Verfahren im Allgemeinen Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluss, die Anordnung einer Beweiserhebung oder ein Gerichtsbescheid unterschrieben ist und früher als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war. Soweit wegen desselben Streitgegenstandes ein Mahnverfahren nach §182a SGG vorangegangen ist, wird die Gebühr für das Verfahren über den Erlass des Mahnbescheids auf die Gerichtsgebühr für das Prozessverfahren erster Instanz angerechnet.	1,0
4113	Gerichtsbescheid (§ 105 SGG), Grundurteil als Zwischenurteil (§ 202 SGG i.V.m. 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§ 202 SGG i.V.m. 302 ZPO)	1,0
4114	Endurteil, soweit die Gebühr 4113 entstanden ist.	1,5
4115	Endurteil, soweit die Gebühr 4113 nicht entstanden ist.	2,5

2. Berufungsverfahren

4120	Verfahren im Allgemeinen	1,5
4121	Zurücknahme der Berufung oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluss oder die Anordnung einer Beweiserhebung unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschriftlich bestimmt ist: Die Gebühr 4120 ermäßigt sich auf	0,5
4123	Beschluss nach § 153 Absatz 4 SGG, Grundurteil als Zwischenurteil (§ 202 SGG i.V.m. 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§ 202 SGG i.V.m. § 302 ZPO)	1,5
4124	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr	

	4123 entstanden ist	1,5
4125	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 4123 nicht entstanden ist.	3,0

3. Revisionsverfahren

4130	Verfahren im Allgemeinen	2,0
4131	Zurücknahme der Revision oder Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 4130 ermäßigt sich auf	0,5
4133	Urteil, das die Instanz abschließt	3,0

II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach den § 86a Absatz 3 und § 86b SGG

4210	Verfahren über den Antrag In Verfahren über den Antrag auf Erlass und über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach den §§ 86a Absatz 3 und 86b SGG gelten innerhalb eines Rechtszuges als ein Verfahren.	0,5
------	--	-----

III. Verfahren zur Sicherung des Beweises, Vergleich, Verzögerung des Rechtsstreits

4300	Verfahren zur Sicherung des Beweises	0,5
4310	Abschluss eines Vergleichs vor Gericht in einem Rechtsstreit: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	0,25
4320	Auferlegung einer Gebühr nach § 34 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits	1,0

IV. Beschwerdeverfahren

4400	Verfahren über Beschwerde gegen Entscheidungen über die in Abschnitt II. genannten Anträge	1,0
4401	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung oder für das dieser Entscheidung vorangegangene Verfahren eine Festgebühr bestimmt ist, und über die Beschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen.	50 DM

	Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	
4402	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1,0"

c) Die bisherigen Teile 4 und 5 werden durch folgenden Teil 5 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Absatz 2 GKG
-----	--------------------	--

"Teil 5

Besondere Verfahren vor dem Amtsgericht
insbesondere zur Befriedigung der Gläubiger

I. Insolvenzverfahren; Schifffahrtsrechtliche Verteilungsverfahren

1. Insolvenzverfahren

a) Eröffnungsverfahren

5110	Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Die Gebühr entsteht auch, wenn das Verfahren nach § 306 InsO ruht.	0,5
5111	Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.	0,5 mindestens 200 DM

b) Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag des Schuldners, auch wenn das Verfahren gleichzeitig auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde

5112	Durchführung des Insolvenzverfahrens Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluss auf Beschwerde aufgehoben wird.	2,5
5113	Einstellung des Verfahrens vor dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 5112 ermäßigt sich auf	0,5
5114	Einstellung des Verfahrens nach dem Ende des Prü-	

fungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 5112 ermäßigt sich auf	1,5
---	-----

c) Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers

5115	Durchführung des Insolvenzverfahrens Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluss auf Beschwerde aufgehoben wird.	3,0
5116	Einstellung des Verfahrens vor dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 5115 ermäßigt sich auf	1,0
5117	Einstellung des Verfahrens nach dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 5115 ermäßigt sich auf	2,0

d) Besonderer Prüfungstermin und schriftliches Prüfungsverfahren (§ 177 InsO)

5118	Prüfung von Forderungen je Gläubiger	25 DM
------	--------------------------------------	-------

e) Restschuldbefreiung

5119	Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 296, 297, 300, 303 InsO)	60 DM
------	---	-------

2. Schifffahrtsrechtliche Verteilungsverfahren

5120	Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens	1,0
5123	Durchführung des Verteilungsverfahrens	2,0
5125	Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin (§ 11 SVertO) je Gläubiger	25 DM

3. Beschwerdeverfahren

5130	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	1,0
5131	Verfahren über nicht aufgeführte Beschwerden, die	

nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird
--

1,0

II. Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; Zwangsliquidation einer Bahneinheit

Die Gebühren 5210, 5220 und 5230 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben; Gesamtgläubiger, die den Antrag gemeinsam stellen, gelten als ein Antragsteller. Betrifft ein Antrag mehrere Gegenstände, wird die Gebühr nur einmal erhoben, soweit durch einen einheitlichen Beschluss entschieden wird. Für ein Verfahren nach § 765a ZPO wird keine, für das Beschwerdeverfahren die Gebühr 5240 erhoben; richtet sich die Beschwerde auch gegen eine Entscheidung nach § 30a ZVG, gilt Satz 2 entsprechend.

1. Zwangsversteigerung

5210	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren	100 DM
5212	Verfahren im Allgemeinen	0,5
5213	Beendigung des Verfahrens vor Ablauf des Tages, an dem die Verfügung mit der Bestimmung des ersten Versteigerungstermins unterschrieben ist: Die Gebühr 5212 ermäßigt sich auf	0,25
5215	Abhaltung mindestens eines Versteigerungstermins mit Aufforderung zur Abgabe von Geboten Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlag aufgrund des § 74a oder § 85a ZVG, § 13 oder § 13a des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt versagt bleibt.	0,5
5217	Erteilung des Zuschlags Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlagsbeschluss aufgehoben wird.	0,5
5218	Verteilungsverfahren	0,5
5219	Fall der §§ 143, 144 ZVG: Die Gebühr 5218 ermäßigt sich auf	0,25

2. Zwangsverwaltung

5220	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren	100 DM
------	--	--------

5221	Durchführung des Verfahrens: Für jedes angefangene Jahr, beginnend mit dem Tag der Beschlagnahme	0,5
------	--	-----

3. Zwangsliquidation einer Bahneinheit

5230	Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation	100 DM
5232	Verfahren im Allgemeinen	0,5
5233	Verfahren wird eingestellt: Die Gebühr 5232 ermäßigt sich auf	0,25

4. Beschwerdeverfahren

5240	Verfahren über Beschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung eine Festgebühr bestimmt ist: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	100 DM
5241	Verfahren über sonstige Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.	0,25"

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung -

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 149 werden Absatz 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. § 330 Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

§ 10 Absatz 3 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „§ 51 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 1 Nr.3 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

§ 25 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 51 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

§ 16 Absatz 2 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „§ 51 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 1 Nr.3 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

§ 4 Absatz 6 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird gestrichen.

Artikel 8**Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte**

§ 48 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird aufgehoben.

Artikel 9**Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes**

§ 15 Satz 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird gestrichen.

Artikel 10**Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit**

§ 18 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird gestrichen.

Artikel 11**Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

§ 13 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 13. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird gestrichen.
2. Die Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
3. In Satz 3 (neu) werden die Wörter „den Regelungen in den Sätzen 2 und 3“ durch die Wörter „der Regelung in Satz 2“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Versorgungsruhengesetzes**

In § 2 Absatz 3 Satz 3 des Versorgungsrühensgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1608) wird die Angabe „§ 97 Absatz 2 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „§ 86b“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 116 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 907), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit“ ersetzt durch die Wörter „nach § 183 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes“.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In sonstigen Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß, wenn der Auftraggeber nicht zu den in § 183 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes genannten Personen gehört. In Verfahren nach § 105 Absatz 1 oder § 153 Absatz 4 des Sozialgerichtsgesetzes erhält der Rechtsanwalt eine halbe Verhandlungsgebühr. § 114 Absatz 6 gilt entsprechend.“

Artikel 14

Aufhebung der Verordnung zu § 184 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes

Die Verordnung über die Höhe der von den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 SGG zu entrichtenden Gebühr vom 31. März 1955 (BGBl. I S. 180), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 360-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1968 (BGBl. I S. 412), wird aufgehoben.

Artikel 15

Übergangsregelungen

(1) Bis zum Abschluss des Rechtszugs gelten für ein Verfahren, das am Tag vor In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung rechts- oder anhängig war, die §§ 183 bis 197 des Sozialgerichtsgesetzes, die Rechtsverordnung nach § 184 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und § 116 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der bisherigen Fassung.

(2) Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richter verbleibt es bei der festgesetzten Amtszeit und der bisherigen Fassung der §§ 18 Absatz 1 Nr. 2, 35 Abs. 1 Satz 1 und 47 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes mit folgender Ausnahme: die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der im bisherigen § 12 Abs. 4

Sozialgerichtsgesetz genannten Personen endet mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(3) Artikel 1 Nummer 64 Abs. 2 gilt bis zum 31.12.2001 mit der Maßgabe, dass die dort genannten Beträge verdoppelt und die drei Worte „Euro“ jeweils durch die Worte „Deutsche Mark“ ersetzt werden.

Artikel 16

Neufassung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Sozialgerichtsgesetzes in der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 17

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 4a, 4b, 6a, 6c, 7, 8, 14a, 14b, 17, 18, 19a, 20b 2. Halbsatz, 21a und 21c treten mit Wirkung vom ... in Kraft. Artikel 1 Nr. 26 Abs. 2 tritt am ... in Kraft, soweit dort die Zuständigkeit des Sozialgerichts Berlin angeordnet ist. Artikel 1 Nummer 50 Buchstabe a tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Begründung (6. SGGÄndG)

A. Allgemeiner Teil

Ziele des Gesetzentwurfs sind die Änderung der Gebührenvorschriften, die Verbesserung des einstweiligen Rechtsschutzes im Vorverfahren und im gerichtlichen Verfahren sowie eine Straffung und Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens.

1. Änderung der Gebührenvorschriften:

Nach der Katastrophe des 2. Weltkrieges sah sich der Staat verpflichtet, seinen Bürgern wie ehemals in schwerer materieller Not beizustehen und ihnen die Durchsetzung ihrer sozialen Ansprüche durch ein gerichtskostenfreies sozialgerichtliches Verfahren, das am 1.1.1954 in Kraft getreten ist, zu erleichtern. Seither haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert. Trotz wirtschaftlicher und arbeitsmarktlcher Probleme in Deutschland besteht kein Zweifel daran, dass die finanzielle Situation der allermeisten Kläger vor den Sozialgerichten heutzutage erheblich günstiger ist als damals. Dies gilt nicht nur für die Erwerbstätigen, sondern auch für diejenigen, die wegen Arbeitslosigkeit, Alter oder gesundheitlicher Beeinträchtigung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Im Hinblick darauf und auf die hohen, ständig steigenden Kosten der Sozialgerichtsbarkeit ist es daher gerechtfertigt und geboten, die gänzliche Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens durch einen für die meisten Kläger nach wie vor kostengünstigen Rechtsschutz abzulösen. Durch die Einführung einer maßvollen pauschalen Gerichtsgebühr soll insbesondere eine Eindämmung vieler offensichtlich aussichtsloser Verfahren erreicht werden, die erfahrungsgemäß nur deswegen anhängig gemacht und ausprozessiert werden, weil das Sozialgerichtsverfahren kostenlos ist. Es ist nicht sozial gerecht, die Arbeitskraft der Gerichte schrankenlos an diese Verfahren zu vergeuden.

Diejenigen, die typischerweise vor den Sozialgerichten Rechtsschutz suchen, also insbesondere Versicherte, Rentner, Kranke, Arbeitslose, Kriegsoffer, Schwerbehinderte, Hinterbliebene, Kinder- und Erziehungsgeldberechtigte sowie Pflegebedürftige und Pflegepersonen haben künftig für jede Instanz eine pauschale Gerichtsgebühr zu bezahlen, mit der grundsätzlich sämtliche in der jeweiligen Instanz anfallenden Gerichtskosten abgegolten sind. Das heißt, dass diese Personen auch in Zukunft in der Regel keinen Auslagensatz zu leisten haben. Damit ist insbesondere gewährleistet, dass sie weiterhin nicht mit den häufig sehr hohen Kosten für ärztliche Gerichtsgutachten belastet werden, die von Amts wegen erhoben werden.

Die pauschale Gerichtsgebühr beträgt in der 1. Instanz 75 Euro, in der 2. Instanz 150 Euro und in der 3. Instanz 225 Euro. In Antrags-, Nichtzulassungsbeschwerde- und Beschwerdeverfahren reduziert sie sich auf die Hälfte. Diejenigen, die sich selbst diese geringen Gebühren nicht leisten können und nicht offensichtlich aussichtslos oder gar mutwillig prozessieren, können auf Antrag Prozesskostenhilfe erhalten, wodurch ihnen der gerichtliche Rechtsschutz ungeschmälert erhalten bleibt. Um vor allem den hohen Sach- und Rechtsverstand der verbandlichen oder gewerkschaftlichen Rechtsschutzstellen weiterhin nutzen zu können, ist vorgesehen, dass Prozesskostenhilfe auch bewilligt werden kann, wenn der

Beteiligte durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 73 Absatz 6 Sätze 3 und 4 SGG vertreten werden will.

Die Gerichtsgebühr ist vom Kläger, Rechtsmittelführer oder Antragsteller grundsätzlich im Voraus zu bezahlen. Wird sie nicht fristgemäß vorausbezahlt und keine Prozesskostenhilfe gewährt, so gilt die Klage, das Rechtsmittel oder der Antrag als zurückgenommen. Wird der Rechtsstreit anders als durch Urteil beendet, kann das Gericht die pauschale Gebühr bis zu Hälfte ermäßigen. Wer die Gebühr letztlich zu tragen hat, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen, das heißt, dass in der Regel der Unterlegene die Gerichtsgebühr zu tragen haben wird.

Die neue pauschale Gerichtsgebühr, die die weitaus meisten sozialgerichtlichen Fälle erfasst und die dem sozialen Schutzgedanken immer noch in besonderer Weise Rechnung trägt, findet in den anderen Verfahrensordnungen keine Parallele. Deshalb sowie aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Handhabung wird sie in ihren wesentlichen Elementen originär und im Sozialgerichtsgesetz selbst geregelt. Das Gerichtskostengesetz - GKG - findet insoweit lediglich ergänzend Anwendung.

Für die übrigen, nicht von der pauschalen Gerichtsgebührenpflicht erfassten, Fälle gibt es keine Gerichtskostenprivilegierung mehr. Bei diesen werden in Zukunft Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des GKG erhoben. Es handelt sich um diejenigen Verfahren, bei denen ein Verzicht auf eine Gebühren- und Auslagenerhebung als besonderer staatlicher Beitrag zur Bewältigung der Wechselfälle des Lebens, typischerweise also der Invalidität oder des Alters, der Krankheit oder der Pflegebedürftigkeit, des Berufsunfalls oder der Arbeitslosigkeit, nicht gerechtfertigt ist. Die Kostenerleichterung soll insbesondere der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen auf Erwerbsersatz Einkommen und staatliche Fürsorgeleistungen, also auf Sozialleistungen, zugute kommen. Zu diesen Ansprüchen gehören aber weder Erstattungsstreitigkeiten von Sozialleistungsträgern untereinander noch Streitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern und Arbeitgebern oder Vertragsarztverfahren, bei denen es um die ärztliche Zulassung oder um das ärztliche Honorar geht.

Im Gegenzug zur Einschränkung bzw. Beseitigung der Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens wird auf die höchst umstrittene, mit ihren negativen Auswirkungen auf die Kostenbelastung in den verschiedenen Systemen der gesetzlichen sozialen Sicherung nicht länger akzeptable sog. „Pauschgebühr“ nach dem bisherigen § 184 SGG verzichtet.

Durch die Erhebung der pauschalen Gerichtsgebühren nach dem SGG und der Gerichtskosten nach dem GKG entstehen Belastungen für die Gerichte. Diesen stehen jedoch eine Eindämmung der Verfahrenseingänge und der Wegfall der Festsetzung der Pauschgebühren nach den bisherigen §§ 184 ff. gegenüber, so dass im Ergebnis eine Entlastung der Gerichte zu erwarten ist.

2. Verbesserung des einstweiligen Rechtsschutzes:

Mit den Neuregelungen werden nunmehr im SGG selbst die gesetzlichen Grundlagen für den einstweiligen Rechtsschutz außerhalb gerichtlicher Entscheidungen und durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit geschaffen. Es wird bestimmt, in welchen Fällen Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung haben und in welchen diese entfällt – etwa bei der Anforderung von Beiträgen und Umlagen, um die Funktionsfähigkeit der Sozialversi-

cherung zu sichern. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit können auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen oder die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise anordnen oder (bei bereits vollzogenen oder befolgten Verwaltungsakten) die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Eine Mehrbelastung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit durch die Neuregelungen des einstweiligen Rechtsschutzes ist nicht zu erwarten, da dieser bereits heute – teilweise in entsprechender Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung, teilweise unter Heranziehung des Grundsatzes der Rechtsschutzgewährung in Artikel 19 des Grundgesetzes – gewährt wird.

3. Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung des Verfahrens:

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen vorgesehen, die die Sozialgerichte entlasten und die gerichtlichen Verfahren beschleunigen sollen, ohne wichtige Grundprinzipien der Sozialgerichtsbarkeit (Untersuchungsmaxime, rechtliches Gehör) ungerechtfertigt zu beeinträchtigen:

- Vereinfachung bei Terminbestimmung und Ladung (§ 63)
- Vereinfachung bei der Beiladung in sog. Massenverfahren (§ 75)
- Grundsätzliche Verpflichtung zur Vorauszahlung der pauschalen Gerichtsgebühr (§ 102)
- Fristsetzung für eine Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten, gegebenenfalls Ausschluss verspäteter Erklärungen oder Beweismittel (§§ 106a; 157a)
- Möglichkeit der Vorabentscheidung über entscheidungserhebliche Sach- und Rechtsfragen durch Zwischenurteil (§ 130)
- Beschränkung der Zulässigkeit der Berufung bei Verfahren nach dem Schwerbehindertengesetz (§ 144)
- Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde unmittelbar beim Landessozialgericht (§ 145)
- Ermächtigung des Vorsitzenden zur Entscheidung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in dringenden Fällen (§ 155)
- Ausschluss der Beschwerde gegen bestimmte Nebenentscheidungen, wenn wegen der Hauptsache die Berufung grundsätzlich nicht zulässig wäre (§ 172)
- Keine Anfechtung der Kostenentscheidung, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen ist (§ 183)
- Auferlegung von Gerichtsgebühren an Beteiligte, die einen offensichtlich aussichtslosen Rechtsstreit fortführen (§ 185) oder das Verfahren schuldhaft verzögert haben (§ 34 GKG)

4. Weitere Änderungen:

Im Übrigen werden Änderungen in anderen Rechtsbereichen berücksichtigt. Durch die Einführung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – sind teils redaktionelle Anpassungen, teils inhaltliche Folgeänderungen erforderlich. Ferner wird redaktionell berücksichtigt, dass ein zunehmender Anteil von Versorgungsberechtigten nicht mehr Leistungen der Kriegsopferversorgung, sondern Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts erhält. Außerdem gehört künftig auch in den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an, wobei den ursprünglich als Kriegsopferverbänden begründeten Verbänden und den Vereinigungen von Behinderten ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter wird wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit auf fünf Jahre verlängert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die Festlegung der für die Dienstaufsicht und die Verwaltungsgeschäfte bei den Sozialgerichten zuständigen Stelle soll den landesrechtlichen Regelungen vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung berücksichtigt die Einführung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und passt die Bezeichnung der bisherigen Kammern für Arbeitslosenversicherung an. Darüber hinaus erhalten die bisherigen Kammern für Kriegsopferversorgung entsprechend dem geänderten Zuständigkeitsbereich eine andere Bezeichnung. Durch die Bezeichnung „soziales Entschädigungsrecht und Schwerbehindertenrecht“ wird verdeutlicht, dass in allen Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung, der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden einschließlich der Leistungen der Rehabilitation nach dem Rehabilitations-

Angleichungsgesetz und des Schwerbehindertengesetzes die Zuständigkeit dieser Fachkammern gegeben ist. Satz 2 wird aufgehoben, weil an besonderen Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau kein Bedarf mehr besteht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung der Bezeichnung „Kassenarzt“ in „Vertragsarzt“, die durch die Einführung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 10 Absatz 1.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Zu Buchstaben a und c

Die Änderungen berücksichtigen die zunehmenden Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl ehrenamtlicher Richter insbesondere aus den Bereichen der Kriegsoffer und der Schwerbehinderten zu gewinnen. Eine besondere Besetzung der Richterbank in diesen Angelegenheiten, die überdies nicht mehr zeitgemäß ist, wird aufgegeben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 10 Absatz 1.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Die Neufassung enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen an die Änderungen der §§ 9, 10 und 12. Darüber hinaus stellt Absatz 1 klar, dass eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangt werden kann. Absatz 2 schafft im Interesse der Vereinfachung des Berufungsverfahrens für die Länder die Möglichkeit, eine einheitliche Amtsperiode für die ehrenamtlichen Richter festzulegen. Die Verlängerung der Amtsdauer von vier auf fünf Jahre bringt eine gewisse Arbeitersparnis und stellt eine Anpassung an die Amtsperiode in der Arbeitsgerichtsbarkeit dar.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Die Neufassung der Absätze 1 bis 3 enthält Folgeänderungen zu den Änderungen des § 10.

Die bisherige Regelung in Absatz 1, nach der die Vorschlagslisten die eineinhalbfache Zahl der festgelegten Höchstzahl der ehrenamtlichen Richter enthalten sollen, hat zu Unklarheiten geführt. Künftig kann die berufende Stelle selbst entscheiden, ob die Vorschlagslisten eine größere Zahl von Vorschlägen, als ehrenamtliche Richter zu bestellen

sind, oder nur die Zahl der zu berufenden ehrenamtlichen Richter enthalten sollen; eine Bindung der berufenden Stellen an die Vorschläge der Gruppen besteht aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht.

In Absatz 1 Nr. 1 wird das bisher in Absatz 2 verwendete Wort „Arbeitnehmer“ durch den Begriff „Versicherte“ des § 12 Absatz 2 ersetzt; damit wird zugleich erreicht, dass die Bauernverbände vorschlagsberechtigt werden und der Personenkreis der „Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte“ besser berücksichtigt werden kann.

Die Neufassung der Bezeichnung der vorschlagsberechtigten Vereinigungen in Absatz 1 Nr. 2 trägt der Veränderung der Mitgliederstruktur und des Betätigungsfeldes der ursprünglich als Vereinigungen der Kriegsoffer gegründeten Verbände Rechnung. Der Anteil der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen an der Mitgliedschaft dieser Verbände nimmt ständig ab. Die Änderung stellt sicher, dass das Vorschlagsrecht dieser Vereinigungen auch in Zukunft erhalten bleibt, und zwar im Hinblick auf die Änderung des § 12 Absatz 2 Satz 1 für ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten. Voraussetzung ist, dass sie sich zwar nicht mehr ausschließlich oder überwiegend, so aber doch wesentlich der Interessenvertretung der Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz (oder nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen) widmen und über die entsprechende Sachkunde verfügen. Vorschlagsberechtigt sind Vereinigungen deshalb auch dann, wenn sie nach ihrer Zwecksetzung neben der Interessenvertretung von Kriegsoffern auch die Interessen anderer Personengruppen wahrnehmen, sofern dieses Aufgabenfeld einen Schwerpunkt – und nicht nur einen untergeordneten Randbereich – der Verbandstätigkeit darstellt. Die Legaldefinition enthält keine abschließende Aufzählung der für die Feststellung der erforderlichen Sachkunde erheblichen Kriterien; neben den gesetzlich genannten Merkmalen ist auch von Bedeutung, dass durch die personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung und die Organisationsstruktur der Vereinigung eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung sichergestellt ist.

Darüber hinaus wird künftig ein Vorschlagsrecht für ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auch für Vereinigungen von Behinderten berücksichtigt, damit diese ebenfalls angemessen vertreten sein können. Vorschlagsberechtigt sind nach Absatz 1 Nr. 3 nur diejenigen Vereinigungen, die über die entsprechende Sachkunde verfügen; die vorstehenden Ausführungen für die Feststellung der Sachkunde gelten entsprechend.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Wegen § 12 Absatz 2 SGG-E ist Absatz 2 entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 wird der Arbeitgeberbegriff erweitert und dem des ArbGG angeglichen. Durch die Vergrößerung des in Betracht kommenden Personenkreises ist zu erwarten, dass die Verbände eher in der Lage sein werden, die erforderlichen Vorschläge beizubringen.

Zu Buchstabe c

Zu aa)

Bei der Neufassung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung sowie eine Erweiterung des Kreises der ehrenamtlichen Richter.

Zu bb)

Die Vorschrift erweitert – in Anlehnung an § 22 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes – den Kreis der ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber. Damit wird den Schwierigkeiten, eine ausreichende Zahl von Personen mit entsprechenden Kenntnissen zu gewinnen, Rechnung getragen.

Zu Nummer 10 (§ 17)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 2.

Zu Nummer 11 (§ 18)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 13 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 12 (§ 22)

Absatz 1 stellt klar, dass die Vorschrift auch in den Fällen eines fehlerhaften Berufungsverfahrens Anwendung findet. Eine Amtsentbindung ist für den Fall, dass bei einem ehrenamtlichen Richter eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit entfällt, nicht mehr zwingend vorgeschrieben; insbesondere ist hierbei an den Wegfall der Arbeitgeber- oder Versicherteneigenschaft zu denken.

Absatz 2 entspricht mit Ausnahme der Regelung über die Endgültigkeit der Entscheidung dem geltenden Recht.

Absatz 3 ermöglicht entsprechend § 21 Absatz 5 Satz 5 und § 27 des Arbeitsgerichtsgesetzes eine vorläufige gerichtliche Anordnung bis zur endgültigen Entscheidung über die Amtsentbindung oder Amtsenthebung des ehrenamtlichen Richters.

Zu Nummer 13 (§ 30)

Die Festlegung der für die Dienstaufsicht und die Verwaltungsgeschäfte bei den Landessozialgerichten zuständigen Stelle soll den landesrechtlichen Regelungen vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 14 (§ 31)

Zu Buchstabe a und c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des § 10.

Zu Buchstabe b

Die Bildung eigener Knappschaftssenate ist nicht mehr zeitgemäß. Im Übrigen bestehen Schwierigkeiten, entsprechende ehrenamtliche Richter zu gewinnen.

Zu Nummer 15 (§ 33)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 12.

Zu Nummer 16 (§ 35)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 13 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 17 (§ 38)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 18 (§ 40)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10.

Zu Nummer 19 (§ 41)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 5 Satz 1 berücksichtigt neben einer redaktionellen Anpassung an die Änderung des § 10 Absatz 1 den Umstand, dass es künftig keine Vorschlagslisten für die mit der Kriegsopferversorgung oder dem Schwerbehindertenrecht vertrauten Personen mehr geben wird. Die Zahl der heranzuziehenden ehrenamtlichen Richter (6) bleibt unverändert; je ein ehrenamtlicher Richter stammt aus den Vorschlagslisten der Vereinigungen für die Belange des sozialen Entschädigungsrechts und der Vereinigungen der Behinderten nach § 46 Absatz 1, so dass der bisher beteiligte Kreis an ehrenamtlichen Richtern grundsätzlich weiterhin gewährleistet bleibt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 10 Absatz 2.

Zu Nummer 20 (§ 45)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und um Regelungen für das Bundessozialgericht, die der Neufassung des § 13 Absatz 1 und 2 entsprechen.

Zu Nummer 21 (§ 46)

Zu Buchstaben a und c

Die Änderung des Absatz 1 und die Streichung des Absatz 3 tragen der Neufassung des § 14 Absatz 1 und 2 Rechnung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 10 Absatz 2.

Zu Nummer 22 (§ 47)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 13 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 23 (§ 51)

§ 51 wird redaktionell angepasst, neu geordnet und übersichtlicher gestaltet. Die Zuständigkeit der Sozialgerichte in Angelegenheiten nach § 4 Absatz 1 bis 5 des Schwerbehindertengesetzes wird im SGG selbst, § 51 Absatz 1 Nr. 4, geregelt. Dementsprechend wird die Zuweisungsnorm des § 4 Absatz 6 des Schwerbehindertengesetzes aufgehoben, vgl. Artikel 7. In Absatz 2 Nr. 1 des Entwurfs konnte die Nennung des Großgeräteausschusses bzw. der Großgeräte entfallen, weil die entsprechende Regelung (§ 122 SGB V) aufgehoben wurde.

Einer grundlegenden inhaltlichen Umstrukturierung des § 51 bedarf es dagegen nicht. Die bisherige Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach § 51 Absatz 1 und anderen in § 51 Absatz 2 reicht aus. Der Versuch, korrekt nach öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Streitigkeiten differenzieren zu wollen, muss zu Problemen führen, die unter Beibehaltung der bisherigen Regelung vermeidbar sind.

Zu Nummer 24 (§ 53)

Die Vorschrift ist entbehrlich. Rechtsschutz wird nicht nur auf Klage gewährt. Auch andere Verfahrensordnungen enthalten eine entsprechende Regelung nicht.

Zu Nummer 25 (§ 57)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 10 Absatz 1.

Zu Buchstaben b und c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe d

Absatz 4 wird durch den neu gefassten § 57a inhaltlich übernommen.

Zu Nummer 26 (§ 57a)

Die Vorschrift wird – unter Übernahme des bisherigen § 57 Absatz 4 – redaktionell angepasst. Absatz 2 klärt Zweifelsfragen bei Streitigkeiten, die insbesondere Verträge auf Bundesebene betreffen. Wegen des beschlossenen Umzuges der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach Berlin und wegen des Sitzes des Bundesversicherungsamtes in Berlin ist die Zuständigkeit des Sozialgerichtes Berlin zweckmäßig.

Zu Nummer 27 (§ 63)

Die Neuregelung sieht anstelle der Zustellung die Bekanntgabe von Terminbestimmungen und Ladungen vor, um Kosten zu sparen. Es bleibt dem Gericht unbenommen, die Zustellung anzuordnen, wenn es dies im Einzelfall für zweckmäßig hält.

Zu Nummer 28 (§ 70)

Die Änderung bezieht neben den Entscheidungsgremien nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch auch die entsprechenden Gremien nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in die Beteiligungsfähigkeit ein.

Zu Nummer 29 (§ 71)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des § 10 Absatz 1 und des § 70.

Zu Nummer 30 (§ 73)

Diese Vorschrift bezieht Vereinigungen von Behinderten in die Sonderregelung des Absatzes 6 ein. Die Ausdehnung der Vertretungsbefugnis auf Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich die Wahrnehmung von Angelegenheiten aus nahezu dem gesamten Bereich des Sozialrechts umfasst und die über die entsprechende Sachkunde verfügen, trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Vereinigungen in der Regel auch die Gewähr dafür bieten, eine dem Verfahrenszweck dienliche Prozessvertretung bereitstellen zu können.

Zu Nummer 31 (§ 73a)

Die Streichung des § 73a erfolgt wegen der Neufassung des § 186.

Zu Nummer 32 (§ 75)

Zu Buchstaben a, b, d, und e

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen der §§ 10 Absatz 1 und 63 Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Absatz 2a dient in Anlehnung an § 65 Absatz 3 VwGO der Verfahrensvereinfachung, wenn die notwendige Beiladung einer größeren Personenzahl in Betracht kommt (sog. Massenverfahren). Die Vorschrift gibt dem Gericht die Möglichkeit, das Beiladungsverfahren abzukürzen. Um die Rechte der Betroffenen zu sichern, ist der Gerichtsbeschluss öffentlich zuzustellen sowie der Tag des Fristablaufs anzugeben. Bei unbekanntem Aufenthalt einer beizuladenden Person wird dem Gericht eine entsprechende Verfahrensweise ermöglicht.

Zu Nummer 33 (Überschrift vor § 77)

Die erweiterte Überschrift berücksichtigt die gemeinsame Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes für Widerspruch und Klage.

Zu Nummer 34 (§ 84)

Die Vorschrift gleicht die Regelung über die Widerspruchsfrist bei Bekanntgabe im Ausland der Regelung in § 87 Absatz 1 Satz 2 an und entspricht der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 21.10.1998 – B 9 V 7/98 R -).

Im Übrigen muss der Versicherte in der Rechtsbehelfsbelehrung auch auf die ausländischen Stellen, bei denen der Widerspruch eingelegt werden kann, hingewiesen werden (vgl. Urteil des BSG vom 10.09.1997 – 5 RJ 18/97 -).

Zu Nummer 35 (§ 86)

Die Vorschriften des § 86 Absatz 2 bis 4 werden aufgehoben, da sie durch die Neuregelung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen in den §§ 86a und 86b gegenstandslos werden.

Zu Nummer 36 (§§ 86a und 86b)

Zu § 86a

Die Vorschrift regelt den einstweiligen Rechtsschutz außerhalb gerichtlicher Entscheidungen.

Nach Absatz 1 haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Dies entspricht der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Absatz 4 des Grundgesetzes. Die aufschiebende Wirkung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Verwaltungsakte, auch auf solche mit Drittwirkung. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des betroffenen Personenkreises tritt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage auch in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und der Bundes-

anstalt für Arbeit bei Verwaltungsakten ein, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen.

Nach Absatz 2 Nr. 1 entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die Funktionsfähigkeit der Leistungsträger, insbesondere der Sozialversicherung, zu sichern ist. Damit verbleibt es bei dem geltenden Recht, wenn die Feststellung von Pflichten zur Zahlung oder die Anforderung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben im Streit steht. Die Nr. 2 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht. Sie stellt sicher, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte der Bundesanstalt für Arbeit, mit denen Arbeitserlaubnisse nach § 285 oder Arbeitsberechtigungen nach § 286 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geändert, zurückgenommen oder widerrufen werden, auch künftig keine aufschiebende Wirkung haben, um erhebliche Haushaltsrisiken und eine Gefährdung der Ordnung des Arbeitsmarktes zu vermeiden. Nach Nr. 3 entfällt die aufschiebende Wirkung auch in anderen durch Bundesgesetz vorgesehenen Fällen. Nach Nr. 4 entscheidet die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, darüber hinaus auch im Einzelfall, ob die aufschiebende Wirkung entfallen soll. Damit wird auf eine detaillierte Aufzählung von Fällen verzichtet, in denen die aufschiebende Wirkung entfällt. Bei der Entscheidung, die im Falle eines Verwaltungsakts mit Drittwirkung auch auf Antrag des durch den Verwaltungsakt Begünstigten erfolgt, sind die Interessen im Einzelfall abzuwägen. Den unbestimmten Rechtsbegriff des öffentlichen Interesses hat die Rechtsprechung geklärt; von einer Erläuterung im Gesetz wird deshalb abgesehen. Nach der Rechtsprechung ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerechtfertigt, wenn eine umfassende Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis kommt, dass das Vollziehungsinteresse überwiegt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung wird von den Gerichten regelmäßig auch dann angenommen, wenn sich ohne weiteres und in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise erkennen lässt, dass der angefochtene Verwaltungsakt rechtmäßig ist und die Rechtsverfolgung des Bürgers keinerlei Erfolg verspricht (vgl. Beschluss des BVerwG vom 29.04.1974, NJW 1974, S. 1294/1295). Die besondere Begründungspflicht für Vollziehungsanordnungen ist aus rechtsstaatlichen Gründen geboten.

Absatz 3 regelt das Verwaltungsverfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in den Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung nach Absatz 2 entfällt. Entgegen bisher geltendem Recht (§ 86 Absatz 3 und 4) ist die Befugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach Satz 1 der Vorschrift sachlich weder eingegrenzt noch auf die Widerspruchsstelle beschränkt. Vielmehr kann auch die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung entscheiden. Da die zuständige Behörde im Falle des Widerspruchs nicht nur von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts absehen kann, sondern auch über die Abhilfe entscheiden muss, ist es sachgerecht, ihr bei zweifelhafter Rechtslage zu ermöglichen, mit bindender Außenwirkung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 86b

Die Vorschrift regelt die Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

Absatz 1 betrifft die aufschiebende Wirkung und erfasst auch Verwaltungsakte mit Drittwirkung. Satz 2 stellt sicher, dass das Gericht einem Bestreben, vollendete Tatsachen zu schaffen, entgegenwirken kann; dabei werden vollzogene und freiwillig befolgte Verwaltungsakte gleich behandelt. Satz 4 stellt in Verbindung mit Satz 1 klar, dass nur dem Gericht der Hauptsache das Abänderungsrecht zusteht. Diese Befugnis ist nicht beschränkt; eine Änderung der Sach- oder Rechtslage wird nicht vorausgesetzt. Auch die Änderungs- oder Aufhebungsbeschlüsse unterliegen nach Maßgabe des neuen § 172 Absatz 1 Satz 2 der Beschwerde.

Absatz 2 ermöglicht im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 46, 166, 181) auch den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, einstweilige Anordnungen zu erlassen. Satz 1 entspricht im Zusammenhang mit Absatz 3 dem § 123 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 der VwGO. Satz 2 stellt bei den Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf eine Einzelfallentscheidung des Gerichts ab; eine beispielhafte Aufzählung unterbleibt. Satz 4 berücksichtigt Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Arrest und die einstweilige Verfügung.

Absatz 3 bestimmt, dass die gerichtliche Geltendmachung des einstweiligen Rechtsschutzes schon vor Erhebung der Klage zulässig ist. Darin liegt eine wesentliche Verbesserung des einstweiligen Rechtsschutzes in der Sozialgerichtsbarkeit.

Absatz 4 stellt klar, dass die Entscheidung durch Beschluss und damit im Regelfall ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter ergeht.

Zu Nummer 37 (§ 87)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung; der Begriff „Bekanntgabe“ umfasst auch die Zustellung.

Zu Nummer 38 (§ 88)

Die Monatsfrist, die in Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit und der Krankenversicherung gilt, ist nicht mehr zeit- und sachgerecht. Längere Bearbeitungszeiten sind in den zuständigen Stellen der Arbeitsverwaltung und der Verwaltungen der Krankenversicherung aufgrund der in den letzten Jahren erheblich angestiegenen Arbeitsbelastung nicht vermeidbar. Die für alle anderen sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren geltende Frist von drei Monaten trägt den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung; sie kann die zuständigen Stellen von Bearbeitungs- und Nachfragedruck entlasten und eine frühzeitige Anrufung der Sozialgerichte verhindern.

Zu Nummer 39 (§ 97)

Die Vorschrift des § 97 kann im Hinblick auf die Neuregelung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen (§ 86a und § 86b) entfallen.

Zu Nummer 40 (§ 102)

Zu Absatz 2

Es soll die Zahl der offensichtlich aussichtslosen Verfahren, die nur deswegen anhängig gemacht und in extenso ausprozessiert werden, weil das sozialgerichtliche Verfahren kostenlos ist, durch die Einführung maßvoller pauschaler Gerichtsgebühren eingedämmt werden. Da diese Verfahren erfahrungsgemäß von finanzschwachen Klägern betrieben werden, von denen nach Abschluss der Streitverfahren keine Gebührenzahlung zu erwarten ist, vielmehr lediglich ein hoher, letztlich aber vergeblicher Beitreibungsaufwand anfiel, wird durch Absatz 2 zulässigerweise (vgl. BVerfG vom 12.1.1960 - 1 BvL 17/59 -) in den Verfahren des § 184 Absatz 1 (neu) eine Rücknahmefiktion für den Fall eingeführt, dass die pauschale Gerichtsgebühr nach § 184 Absatz 2 (neu) nicht fristgemäß vorausbezahlt und keine Prozesskostenhilfe - PKH - gewährt wurde. Absatz 2 Satz 3 regelt konsequent, dass bis zur Gebührenvorauszahlung oder Bewilligung von PKH keine richterliche Arbeitskraft etwa nach § 106 aufgewendet werden muss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält den in § 65 Absatz 7 Satz 1 Nr. 4 GKG normierten Grundsatz, dass durch die Vorauszahlungspflicht keine Verzögerung entstehen darf, die dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden zufügen würde. Die Umstände dafür sind glaubhaft zu machen. Aus Gründen der Eilbedürftigkeit genügt dafür die Erklärung des bevollmächtigten Rechtsanwalts oder des Bevollmächtigten nach § 73 Absatz 6 Sätze 3 und 4. Wenn allerdings die Rechtsverfolgung aussichtslos oder gar mutwillig erscheint, ist eine Befreiung nicht erlaubt.

Zu Absatz 4

Der bisherige Satz 2 und Satz 3 erster Halbsatz des § 102 werden in Absatz 4 zusammengefasst.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird geregelt, dass die Vorschusspflicht mit Rücknahmefiktion und die Ausnahme des Absatzes 3 auch in den Antrags- und Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren gelten.

Zu Nummer 41 (§ 106a)

Auch im sozialgerichtlichen Verfahren kommt es nicht selten allein deshalb zu Verzögerungen, weil die Beteiligten nicht in der gebotenen Weise mitwirken. Im Interesse der Entlastung der Gerichte werden daher zur Straffung und Beschleunigung der Verfahren einerseits (in Absatz 1) ergänzende Regelungen zu § 106 mit der Möglichkeit der Fristsetzung für eine bestimmte Mitwirkung zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und andererseits (in Absatz 2) Regelungen über einen Ausschluss unterlassener oder verspäteter Mitwirkung eingeführt. Sie sind § 87b VwGO und § 79b FGO nachgebildet. Es ist zu erwarten, dass sich eine Präklusionsregelung auch in der Sozialgerichtsbarkeit allein schon wegen der mit ihr dem Gericht eingeräumten Befugnis zur Zurückweisung verspäteten Vorbringens insbesondere als vorbeugendes Beschleunigungsinstrument bewähren wird und damit zur zügigeren Abwicklung der Verfahren beiträgt.

Ohne die Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren der Kläger sich beschwert fühlt, kann das Gericht häufig nicht Ermittlungen aufnehmen und seiner Aufklärungspflicht nachkommen. Im Verlauf des Verfahrens kann es zu bestimmten klärungsbedürftigen Vorgängen auf die Angabe von Tatsachen, die Bezeichnung von Beweismitteln oder deren Vorlage in der Weise ankommen, dass ohne die entsprechende Mitwirkung eines Beteiligten die Tatsachen nicht zu klären oder die Beweise nicht zu erheben sind bzw. dies nur unter großen sachlichen Schwierigkeiten und erheblichem Zeitaufwand möglich ist. Insbesondere geht es dabei um Umstände aus der Sphäre des Beteiligten, die nur er kennt bzw. über die er nur selbst verfügen kann. In diesen Fällen soll das Gericht nach Absatz 1 den Kläger bzw. jeden Beteiligten unter Fristsetzung zur Mitwirkung auffordern können.

Absatz 2 nennt die Voraussetzungen, unter denen das Gericht verspätetes Vorbringen zurückweisen kann. Die vielfältigen kumulativen diesbezüglichen Anforderungen gewährleisten, dass die berechtigten Interessen auch weniger gewandter Rechtsuchender gewahrt bleiben. Im Übrigen muss bei der Ermessensentscheidung, ob verspätetes Vorbringen zurückgewiesen wird, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Die Regelung ermöglicht es dem Gericht schließlich auch, Verfahren zum Abschluss zu bringen, in denen sich ein Beteiligter beharrlich der Mitwirkung verweigert.

Zu Nummer 42 (§ 120)

Akteneinsicht wird grundsätzlich bei Gericht gewährt. Wenn als zusätzliche Leistung und als besonderes Entgegenkommen die Akten an denjenigen, der Einsicht beantragt, versandt werden, ist es gerechtfertigt, dass die entstehenden Auslagen - wie bei allen anderen Verfahrensarten - nach Maßgabe des Gerichtskostengesetzes vom Antragsteller ersetzt werden müssen. Dies sollte billigerweise nicht gelten, wenn die Verwaltung ihre dem Gericht überlassenen Originalakten benötigt.

Zu Nummer 43 (§ 130)

Zu Buchstabe a

Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 gibt dem Gericht im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Möglichkeit, durch Zwischenurteil über einzelne entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtsfragen vorab zu entscheiden. Sachdienlich kann ein Zwischenurteil insbesondere sein, wenn erkennbar nur über eine bestimmte Sach- oder Rechtsfrage gestritten wird und zu erwarten ist, dass die Beteiligten nach der Klärung dieser Frage den Rechtsstreit beilegen. Ein Widerspruchsrecht der Beteiligten erscheint nicht angezeigt, denn entweder überzeugt das Zwischenurteil und führt die erwünschte endgültige Beilegung der gerichtlichen Auseinandersetzung herbei, oder es überzeugt nicht und wird deshalb mit dem gegebenen Rechtsmittel angegriffen. Der Erfolg hängt nicht davon ab, ob die Beteiligten vorher mit dem Verfahren einverstanden waren. Gegen ein Zwischenurteil sind dieselben Rechtsmittel wie gegen andere Urteile gegeben.

Zu Nummer 44 (§ 134)

Absatz 1 entspricht in vereinfachter Form dem bisherigen Recht (§ 134 Satz 1).

Absatz 2 Satz 1 sieht eine Soll-Frist von einem Monat für die Urteilsübergabe an die Geschäftsstelle vor. Die Fertigstellung des Urteils innerhalb eines Monats sollte in der Regel möglich sein. Diese Frist trägt - im Unterschied zu der bisherigen Frist von 3 Tagen - den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung. Ausnahmen, die aufgrund der Fassung als „Soll-Vorschrift“ möglich sind, werden auf begründete Einzelfälle beschränkt. Absatz 2 Satz 2 berücksichtigt hinsichtlich der Zeit, die bis zur Übergabe des - gegebenenfalls noch nicht vollständigen - Urteils an die Geschäftsstelle zur Verfügung steht, die nur für das Bundessozialgericht geltende besondere Verfahrensregelung des § 170a.

Absatz 3 regelt entsprechend § 117 Absatz 6 VwGO die Beurkundung der Verkündung oder Zustellung des Urteils zur Beweissicherung.

Zu Nummer 45 (§ 135)

Eine besondere Frist für die Zustellung neben der Regelung in § 134 ist entbehrlich.

Zu Nummer 46 (§ 136)

Durch die Vorschrift wird auf die Angabe des Standes bzw. Berufes der Beteiligten verzichtet. Diese Angabe ist entbehrlich.

Zu Nummer 47 (§ 137)

Abweichend von § 317 Absatz 3 der Zivilprozessordnung muss in der Sozialgerichtsbarkeit derzeit das Gerichtssiegel „in der Form des Prägesiegels“ verwendet werden. Zur Verwaltungsvereinfachung soll künftig das Gerichtssiegel in der Form des Rundstempels genügen.

Zu Nummer 48 (§ 141)

Die neue Nummer 2 erstreckt, um die Einheitlichkeit der Entscheidung zu wahren, die Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile auch auf die Personen, die im Falle des § 75 Absatz 2a einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben (vgl. auch § 121 Nr. 2 VwGO). Ansonsten entspricht die Vorschrift dem geltenden Recht.

Zu Nummer 49 (§ 142)

Der neu gefasste Absatz 2 erweitert in Anlehnung an § 122 Absatz 2 VwGO die Begründungspflicht. Eine Begründung ist aus rechtsstaatlichen Gründen auch bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe, die kein Rechtsmittel sind, geboten (z.B. bei Entscheidungen über Erinnerungen nach § 197 Absatz 2). Satz 2 erstreckt die Begründungspflicht vor al-

lem auf Beschlüsse über Fragen der aufschiebenden Wirkung und auf einstweilige Anordnungen, die für die Betroffenen regelmäßig erhebliche Bedeutung haben. Es ist daher geboten, in beiden Fällen eine Begründung der gerichtlichen Entscheidung zu verlangen. Eine Begründung ist zudem geboten, wenn das Gericht im Falle der Hauptsachenerledigung nach billigem Ermessen über die Kosten entscheidet. Durch Satz 3 werden die Beschwerdegerichte weiter entlastet, indem auf eine Wiederholung der für die Bestätigung einer Entscheidung maßgebenden Gründe verzichtet werden kann.

Zu Nummer 50 (§ 144)

Zu Buchstabe a

Wegen der Einführung des Euro und um zu vermeiden, dass zweierlei Währungen in einem Gesetz stehen (§ 183 Abs. 2), werden die Beträge auf Euro umgestellt.

Zu Buchstabe b

Durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. f), bb) des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110) wurde mit Wirkung vom 1. August 1986 die Beschränkung der Berufungszulässigkeit von Verfahren nach § 3 Absatz 6 Sätze 3 und 4 SchwbG a.F. aufgehoben. Dies hat zu einer verstärkten Belastung der Landessozialgerichte geführt. Im Zuge des Rechtspflegeentlastungsgesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) sollten nur noch berufungswürdige Fälle an die Landessozialgerichte gelangen können, um diese zu entlasten. Durch die Änderung des § 144 SGG wurde aus diesem Grund bei Verfahren betreffend Geld- und Sachleistungen von geringem Wert der Zugang zur Berufungsinstanz allgemein von einer Zulassungsentscheidung abhängig gemacht (vgl. dazu BT-Drs. 12/1217 S. 51 und 71). Mit dieser Entlastung unvereinbar ist die uneingeschränkte Zulassung von Verfahren nach dem SchwbG. Auch hier sind Verfahren untergeordneter Bedeutung ebenso von der allgemeinen Zulässigkeit der Berufung auszunehmen wie Verfahren, die wertmäßig bestimmbar sind. In Anlehnung an die Rechtslage vor 1986 und im Interesse einer Gleichbehandlung mit vermögenswerten Streitigkeiten mit einem Beschwerdewert von 1000 DM und darunter sind Verfahren, die allein das Vorliegen weiterer gesundheitlicher Merkmale betreffen oder die Höhe des GdB zum Inhalt haben und die auf die Schwerbehinderteneigenschaft oder die Voraussetzungen zur Gleichstellung mit Schwerbehinderten keinen Einfluss haben, unter die allgemeine Regelung des § 144 Absatz 1 Satz 1 zu stellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 144 Absatz 2 kann die Berufung zugelassen werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die bereits erfolgte Änderung des § 160 Absatz 2 Nr. 2 durch das 5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442).

Zu Nummer 51 (§ 145)

Im Hinblick auf Kostenpflichtigkeit des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens und zur Entlastung der ersten Instanz ist die Nichtzulassungsbeschwerde künftig unmittelbar bei dem Landessozialgericht (judex ad quem) einzulegen. Der zeit- und arbeitsaufwendige

Umweg über die Sozialgerichte (judex a quo) ist entbehrlich, da erfahrungsgemäß nur in äußerst wenigen Fällen der Beschwerde abgeholfen wird.

Zu Nummer 52 (§ 153)

Die Regelung stellt klar, dass das Beschlussverfahren auch in Fällen anwendbar ist, in denen nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens ein Bescheid ergangen ist, der Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist.

Zu Nummer 53 (§ 155)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatz 1 trägt der Neufassung des § 21g GVG durch das Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2598) Rechnung und ermöglicht dem Vorsitzenden nunmehr, in Verfahren nach § 184 Absatz 1 die Fristsetzung zur Vorauszahlung der Gerichtsgebühr einem Berufsrichter des Senats zu übertragen.

Zu Buchstabe b

Diese Regelung gibt in eilbedürftigen Fällen des einstweiligen Rechtsschutzes dem Vorsitzenden die Entscheidungsbefugnis.

Zu Nummer 54 (§ 156)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass auch in der Berufungsinstanz vor richterlicher Bearbeitung der Hauptsache grundsätzlich die Gebührenvorauszahlung erfolgen oder PKH bewilligt sein muss. Die Gebühr für eine evtl. Nichtzulassungsbeschwerde wird im Erfolgsfall auf die Gebühr für das Berufungsverfahren angerechnet, da das Beschwerdeverfahren nahtlos in das Berufungsverfahren übergeht, § 145 Absatz 5.

Zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, jedoch ohne den bisherigen Satz 2, da § 183 Absatz 1 (neu) ohnehin eine Kostenentscheidung auch in den Fällen vorschreibt, in denen das Verfahren nicht durch Urteil entschieden wird.

Zu Nummer 55 (§ 157a)

Die Vorschrift ergänzt § 106a über den Ausschluss verspäteten Vorbringens im ersten

Rechtszug. Sie ist § 128a VwGO nachgebildet, der seinerseits § 528 ZPO nachgebildet worden ist, und trägt dazu bei, das Verfahren im zweiten Rechtszug zu straffen und zu beschleunigen und so die Berufungsgerichte zu entlasten.

Nach § 157 Satz 2 ist in der Berufungsinstanz das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel grundsätzlich zulässig. § 157a macht davon unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme, wobei Absatz 1 Sätze 1 und 2 auch der Regelung des § 528 Absatz 1 ZPO entsprechen. Satz 3 trägt den Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Verfahrens Rechnung. Den Beteiligten sollen, unabhängig von etwaigem Verschulden, die Folgen einer Versäumnis nicht treffen, wenn er nicht belehrt worden ist, denn bei den Sozialgerichten besteht ebenso wie bei den Verwaltungsgerichten und anders als bei den Landgerichten kein Anwaltszwang. Wie nach § 106a Absatz 2 Satz 3 darf das Gericht verspätetes Vorbringen ferner nicht zurückweisen, wenn es den Sachverhalt mit geringem Aufwand auch ohne Mitwirkung des Beteiligten ermitteln kann.

Absatz 2 entspricht § 128a Absatz 2 VwGO und § 528 Absatz 3 ZPO. Die Präklusion nach § 106a wäre wenig sinnvoll und könnte ihren Zweck nicht erfüllen, wenn der Beteiligte sein als verspätet zurückgewiesenes Vorbringen in der nächsten Instanz ohne weiteres nachholen könnte. Für das Revisionsverfahren gilt § 157a über die Verweisung in § 165 entsprechend.

Zu Nummer 56 (§ 166)

Die Vorschrift bezieht Vereinigungen von Behinderten in die Sonderregelung des § 166 Absatz 2 ein. Die Ausdehnung der Postulationsfähigkeit auf Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich die Wahrnehmung von Angelegenheiten aus nahezu dem gesamten Bereich des Sozialrechts umfasst und die über die entsprechende Sachkunde verfügen, trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Vereinigungen in der Regel auch die Gewähr dafür bieten, eine dem Verfahrenszweck dienliche Prozessvertretung bereitstellen zu können.

Zu Nummer 57 (§ 168)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 1.

Zu Nummer 58 (§ 172)

Zu Buchstabe a

Diese Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Beschlüsse nach § 86b und in Verfahren über Prozesskostenhilfe. Sie führt dazu, dass die Landessozialgerichte in Bezug auf Nebenentscheidungen nicht mit Streitsachen belastet werden, die wegen der Hauptsache grundsätzlich nicht in die Berufungsinstanz gelangen können.

Zu Buchstabe b

Damit wird ausdrücklich im Gesetz geregelt, dass Beschlüsse nach § 102 Absatz 3 über die Pflicht zur Vorauszahlung der Gerichtsgebühr ebenso wie alle anderen Beschlüsse

über Kosten in den Fällen, in denen keine Hauptsacheentscheidung ergangen ist, nicht angefochten werden können.

Zu Nummer 59 (§ 173)

Damit wird sichergestellt, dass auch in Beschwerdesachen grundsätzlich zunächst die Gebührenvorauszahlung erfolgt oder PKH bewilligt sein muss.

Zu Nummer 60 (§ 180)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Absatz 6 Satz 1 ist aufgrund der Regelung des § 86b Absätze 2 bis 4 über einstweilige Anordnungen entbehrlich. Satz 2 ist durch die Streichung des § 97 gegenstandslos.

Zu Nummer 61 (§ 181)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 180 Absatz 6.

Zu Nummer 62 (§ 182)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 1.

Zu Nummer 63 (§ 183)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift bestimmt, dass in Verfahren, an denen Personen als Kläger oder Beklagte beteiligt sind, die nach wie vor in den Genuss eines besonderen sozialen Schutzes in Form eines kostengünstigen Sozialgerichtsverfahrens kommen sollen, grundsätzlich nur Gerichtsgebühren erhoben werden. Diese Personen (Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Behinderte oder deren Rechtsnachfolger), denen diejenigen gleichgestellt werden, die im Fall des Obsiegens zu diesen Personen gehören würden, sind vom Risiko, zum Auslagenersatz herangezogen zu werden, weitestgehend befreit. Sie müssen daher insbesondere nicht für die häufig hohen und vor Prozessbeginn vielfach nicht abschätzbaren Kosten von ärztlichen Gutachten eintreten, die von Amts wegen erhoben werden. Auslagenersatz ist in den Fällen des § 120 Absatz 2 Satz 3 (Aktenversendung) und des § 109 Absatz 1 Satz 2 zu leisten.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift ermöglicht in Verbindung mit Absatz 1 eine unkomplizierte Gebührenerhebung. Sie bestimmt in Abweichung vom GKG, dass in den Verfahren nach Absatz 1 nur pauschale Gerichtsgebühren erhoben werden, die in Antrags-, Nichtzulassungsbeschwerde- oder Beschwerdeverfahren die Hälfte der pauschalen Gebühren betragen, die in der Instanz bezahlt werden müssen, bei der der Antrag zu stellen bzw. die Nichtzulassungsbeschwerde oder Beschwerde einzulegen ist. Die Beträge lauten auf Euro um zu vermeiden, dass das Änderungsgesetz nach kurzer Zeit erneut zu ändern ist. Bis Ende des Jahres 2001 gilt die Übergangsregelung des Art. 15 Absatz 3. Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe sind wie bisher gebührenfrei.

Zu Absatz 3

Mit den pauschalen Gerichtsgebühren sind grundsätzlich sämtliche Gerichtsgebühren der jeweiligen Instanz abgegolten. Hinzukommen können an Gerichtsgebühren lediglich solche nach § 185 bei offensichtlich aussichtslosem Rechtsstreit und nach § 34 Absatz 1 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits. Die maßvolle Höhe der Gebühren - sie beträgt in 1. Instanz 75 Euro, in 2. Instanz 150 Euro und in 3. Instanz 225 Euro - trägt dem sozialen Schutzbedürfnis der in Absatz 1 genannten Personen in besonderer Weise Rechnung. Sollte sich ein Rechtsschutzsuchender selbst diese geringen Gebühren nicht leisten können, so könnte ihm bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Gewährung von Prozesskostenhilfe der Zugang zum Gericht in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise eröffnet werden.

Zu Nummer 64 (§ 184)

Zu Absatz 1

Ein erheblicher Teil der Verfahren wird ohne Urteil beendet; in diesen Fällen ist eine Kostenentscheidung häufig nicht erforderlich. Das Gericht soll deshalb bei unstreitiger Erledigung des Rechtsstreits nur auf Antrag über die Kosten entscheiden müssen. Um auch künftig die Bereitschaft zur gütlichen Beilegung fördern zu können und um die Entscheidungshäufigkeit nicht zu erhöhen, kann das Gericht die pauschale Gerichtsgebühr in den Fällen des § 184 Absatz 1 bei Verfahrensbeendigung ohne Urteil nach billigem Ermessen bis auf die Hälfte reduzieren. Satz 3 regelt, dass in den Fällen, in denen die Rücknahmefiktion greift, keine Gerichtsgebühr anfällt, zumal das Verfahren wegen § 102 Absatz 2 Satz 3 ohnehin nicht betrieben wurde. Die Regelung in Satz 4, wonach die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar ist, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen ist, entspricht § 158 Absatz 2 VwGO. Diese Vorschrift dient vor allem der Entlastung der Gerichte von Nebenentscheidungen und schließt auch eine Beschwerde nach §§ 172 ff aus.

Zu Absatz 2

Im Hinblick darauf, dass das sozialgerichtliche Verfahren nunmehr kostenpflichtig ist, definiert Absatz 2 den Begriff der Gerichtskosten und nimmt den Grundsatz des bisherigen § 193 Absatz 2 hier auf. Außerdem wird aus Gründen der Rechtssicherheit die Erstattungspflicht hinsichtlich der Kosten des Vorverfahrens ausdrücklich neu ins Gesetz aufgenommen.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 193 Absatz 3. Da nunmehr auch Verbands- bzw. Gewerkschaftsvertreter als Prozessbevollmächtigte nach § 73 Absatz 6 Sätze 3 und 4 in das Recht der Prozesskostenhilfe einbezogen werden können, war es geboten, die erstattungsfähigen Kosten dieser Bevollmächtigten gesetzlich zu definieren, und zwar in der Höhe, in der der Beteiligte nachweislich dem Verband oder der Organisation Ersatz für die Prozessvertretung leisten muss.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt sicher, dass den Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie den Unternehmen der privaten Pflegeversicherung in den Verfahren nach § 184 Absatz 1 lediglich die Gerichtsgebühr (Unterliegensgebühr I) erstattet werden kann, sonst jedoch nichts, insbesondere also keine Auslagen und außergerichtlichen Kosten. In den anderen, nicht von § 184 Absatz 1 erfassten Fällen (Erstattungsstreitigkeiten, Vertragsarztstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Versicherungsträgern und Arbeitgebern) sind sowohl die gerichtlichen als auch die notwendigen außergerichtlichen Kosten der in Absatz 4 genannten Institutionen erstattungsfähig.

Zu Absatz 5

Absatz 5 begrenzt die Gerichtskosten für beigeladene Personen, die in § 184 Absatz 1 genannt sind, auf die pauschalen, in der jeweiligen Instanz anfallenden Gerichtsgebühren nach § 184 Absatz 2.

Zu Nummer 65 (§ 185)

Diese Vorschrift ersetzt den bisherigen § 192 und ermöglicht zusätzlich zur Erhebung der normalen Gerichtsgebühren die Auferlegung einer besonderen Gebühr in Höhe einer pauschalen Gerichtsgebühr in den Verfahren nach § 184 Absatz 1 und in den übrigen Verfahren in Höhe einer nach GKG zu ermittelnden Gebühr. Diese Vorschrift betrifft die Fälle, in denen vom Richter in einem Termin auf die offensichtliche Aussichtslosigkeit und eine mögliche Kostentragungspflicht hingewiesen worden ist. In anderen Fällen z.B. der verschuldeten Prozessverschleppung findet § 34 GKG Anwendung. Die Entscheidung über die Auferlegung der besonderen Gebühr ist grundsätzlich endgültig. Eine Aufhebung kann nur durch eine Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren erfolgen.

Zu Nummer 66 (§ 186)

Diese Vorschrift ersetzt den bisherigen § 73a.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 73a Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht abweichend von § 121 ZPO die Einbeziehung der Prozessvertretung durch Bevollmächtigte, die Mitglieder oder Angestellte von Verbänden und Gewerkschaften

ten sind, in das Recht der Prozesskostenhilfe und berücksichtigt auch die DGB-Rechtsschutzvertretung in neuer Rechtsform.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bisherigen § 73a Absatz 3 und gewährleistet weiterhin, dass für Kosten bei Anhörung eines Arztes nach § 109 Absatz 1 Satz 2 keine Prozesskostenhilfe gewährt werden kann.

Zu Nummer 67 (§ 187)

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 191.

Zu Nummer 68 (§ 188)

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 194.

Zu Nummer 69 (§ 189)

Diese Vorschrift, die den bisherigen § 195 ersetzt, berücksichtigt, dass nunmehr auch Gerichtskosten anfallen, die der Erledigungsart angemessen von jedem Teil zur Hälfte zu tragen sind. Sie entspricht § 160 VwGO.

Zu Nummer 70 (§ 190)

§ 190 übernimmt weitestgehend den bisherigen § 197.

Zu Absatz 1

Die neu eingefügte entsprechende Anwendung des § 104 Absatz 1 Satz 2 ZPO ermöglicht nunmehr auch den Verzinsungsausspruch.

Zu Nummer 71 (§§ 191 bis 197)

Die bisherigen §§ 183 bis 197 werden durch die neuen §§ 183 bis 190 ersetzt, mit der Folge, dass die §§ 191 bis 197 zu streichen sind.

Im Hinblick auf die Einführung der (pauschalen bzw. streitwertbezogenen) Gerichtsgebühren, die vom Gericht nach billigem Ermessen aufzuerlegen (Stichwort: "Unterliegensgebühr") und somit ggf. auch von den Kassen der öffentlichen Hände oder der privaten Pflegeversicherungsunternehmen zu tragen sind, wird auf die bereits seit seiner Einführung umstrittene, in seinen Auswirkungen auf die ohnehin viel zu hohen Kosten der gesetzlichen sozialen Sicherungssysteme absolut kontraproduktive und nach dem Rasenmäherprinzip erhobene „Pauschgebühr“ nach den bisherigen §§ 184 ff. verzichtet.

Zu Nummer 72 (§ 198)

Folgeänderung zur Aufnahme des einstweiligen Rechtsschutzes in das Sozialgerichtsgesetz, § 86b Absatz 2.

Zu Nummer 73 (§ 219)

Die Regelung ermöglicht nunmehr allen Ländern, gegebenenfalls eine andere als die nächsthöhere Behörde als Widerspruchsbehörde zu bestimmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch den neuen § 1 Absatz 1d) wird das Gerichtskostengesetz nunmehr grundsätzlich auch für die Verfahren vor den Sozialgerichten anwendbar. Mit dem Zusatz „soweit darin nichts anderes bestimmt ist.“ wird sichergestellt, dass in den Fällen des § 183 Absatz 1 SGG die besonderen Gebühren- und Auslagenregelungen des SGG zur Grundlage der Gerichtskostenerhebung gemacht werden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Absatz 3

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass auch in der Sozialgerichtsbarkeit wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit keine persönliche Kostenprivilegierung erfolgt. Im Übrigen ist eine weitere Änderung des § 2 nicht erforderlich, da auch der Bund, die Länder und die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen zur Kostentragung herangezogen werden sollen. Damit wird eine möglichst sorgfältige Bearbeitung bereits im Verwaltungsverfahren befördert, die ebenfalls zu einer Eindämmung der viel zu hohen gerichtlichen Eingangszahlen beitragen wird.

Zu Nummer 3 (Überschrift des zweiten Abschnittes)

Da die Vorschriften des zweiten Abschnittes, soweit das SGG keine *leges speciales* enthält, künftig auch für die Sozialgerichtsbarkeit gelten sollen, ist die Überschrift entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Die bisher nur für die Streitwertermittlung in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit geltende Vorschrift des § 13 Absatz 1 wird auf die Sozialgerichtsbarkeit erstreckt. In den nicht von § 184 Absatz 1 SGG umfassten Fällen ist daher künftig der Streitwert grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Nach Absatz 1 Satz 2 des § 13 GKG gilt ein Auffangstreitwert von 8000 DM, der dann Anwendung findet, wenn der bisherige Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet. § 13 Absatz 2 bestimmt für den Fall, dass der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, dass deren Höhe maßgebend ist. Die Anrechnung der Mahngebühr wird zweckmäßig im Kostenverzeichnis geregelt.

Zu Buchstaben c und d

In Rechtsstreitigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz vor den Verwaltungsgerichten und für Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird ein Höchststreitwert von 3 Mio. DM vorgesehen, um das Kostenrisiko der Sozialversicherungsträger zu begrenzen.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Zu Buchstabe a

§ 17 Absatz 3 sieht unter anderem bei Ansprüchen von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen den dreifachen Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung als Streitwert vor. Diese Vorschrift soll auf nicht von § 184 Absatz 1 SGG umfasste Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausgedehnt werden, in denen Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach geltend gemacht werden.

Zu Buchstabe b

Um die Sozialgerichte mit der Streitwertbestimmung möglichst wenig zu belasten, ist in einem neuen Satz 2 für den Fall, dass die Höhe des Jahresbetrags nicht nach dem Antrag des Klägers bestimmt oder nicht mit vertretbarem Aufwand bestimmbar ist, vorgesehen, dass der Streitwert in Anwendung des § 13 Absatz 1 bestimmt werden kann. Der neue Satz 2 soll auch für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten. Der neue Satz 3 schließlich regelt ausdrücklich, dass in Verfahren nach § 184 Absatz 1 SGG stets nur die pauschalen Gerichtsgebühren und nicht streitwertbezogene Gebühren erhoben werden.

Zu Nummer 6 (§ 49)

Durch die Änderungen soll erreicht werden, dass die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit geltende Antragstellerhaftung für die Gerichtskosten (Haftung des Klägers) auch in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gilt.

Zu Nummer 7 (Gliederung des Kostenverzeichnisses - Anlage 1)

Um die Einfügung der Gebührenvorschriften für die Sozialgerichtsbarkeit unmittelbar im Anschluss an die Vorschriften für die Finanzgerichtsbarkeit als Teil 4 zu ermöglichen, sollen die geltenden Teile 4 und 5 als Teil 5 zusammengefasst werden.
Die Gliederung soll entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe b (Teil 4 KV)

Die vorgeschlagenen neu in das Kostenverzeichnis einzustellenden Vorschriften über die von der Sozialgerichtsbarkeit zu erhebenden Gebühren entsprechen im Wesentlichen sowohl in ihrer Struktur als auch in ihrem Inhalt den für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Gebührenvorschriften.

Zu Nummer 4110 KV

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht weitgehend der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Nummer 2110 KV. Sie berücksichtigt, dass in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit die Rücknahme der Klage den Rechtsstreit erledigt. Aus der Anmerkung wird nur Buchstabe a übernommen, weil das SGG ein Normenkontrollverfahren, wie dies § 47 VwGO enthält, nicht vorsieht. Sofern Beitragsansprüche zur privaten Pflegeversicherung im Wege des Mahnverfahrens vor dem Amtsgericht geltend gemacht wurden, ist bei Übergang des Verfahrens auf das Sozialgericht die Gebühr für das Verfahren über den Mahnbescheid nunmehr auf die Gerichtsgebühr für das Prozessverfahren erster Instanz anzurechnen.

Zu Nummer 4113 KV

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht inhaltlich der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Nummer 2113 KV. Da in der Sozialgerichtsbarkeit das in § 130 SGG geregelte Endurteil über den Grund sehr häufig vorkommt, die VwGO eine entsprechende Regelung nicht kennt und die vorgeschlagene Gebührenvorschrift nur für das Grundurteil als Zwischenurteil gelten soll, soll dies ausdrücklich so im Gebührentatbestand geregelt werden.

Zu Nummern 4114, 4115, 4120 und 4121 KV

Die vorgeschlagenen Vorschriften entsprechen weitgehend den für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Nummern 2114, 2115, und 2120 KV. In Nummer 4121 ist berücksichtigt, dass in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit die Rücknahme der Klage den Rechtsstreit erledigt.

Zu Nummer 4123 KV

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht weitgehend der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Nummer 2123 KV. Wegen der Besonderheiten in der Formulierung des Gebührentatbestandes bezüglich des Grundurteils wird auf Nummer 4113 KV und die Begründung hierzu verwiesen.

Zu Nummern 4124, 4125, 4130, 4131 und 4133 KV

Die vorgeschlagenen Gebührenvorschriften entsprechen den für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Nummern 2124, 2125, 2130, 2131, 2133 KV.

Zu Hauptabschnitt II KV

Der neue Hauptabschnitt II entspricht dem für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Hauptabschnitt II des Teils 2.

Zu Hauptabschnitt III KV

Der Hauptabschnitt III entspricht dem für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Hauptabschnitt III des Teils 2.

Zu Nummer 4300 KV

Die Vorschrift entspricht der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Nummer 2300 KV. Die Formulierung weicht hiervon jedoch insoweit ab, als an die Stelle des nach der VwGO vorgesehenen selbständigen Beweisverfahrens in der Sozialgerichtsbarkeit das Verfahren zur Sicherung des Beweises nach § 76 SGG tritt.

Zu Nummer 4310, 4320 KV

Die vorgeschlagenen Gebührenvorschriften entsprechen den für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Nummern 2310 und 2320 KV.

Zu Hauptabschnitt IV KV

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Hauptabschnitt V des Teils 2.

Zu Buchstabe c

Die geltenden Teile 4 und 5 KV sollen zu einem gemeinsamen Teil 5 zusammengefasst werden. Weitgehende Änderungen sind damit nicht verbunden. Die derzeit in Teil 4 geregelten Gebühren in Vergleichs-, Konkurs- und Seerechtlichen Verteilungsverfahren sollen künftig in einem Hauptabschnitt I geregelt werden. Die derzeit in Teil 5 geregelten Gebühren in Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie in Verfahren der Zwangsliquidation einer Bahneinheit sollen künftig den Hauptabschnitt II des Teils 5 bilden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummern 1 und 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes in §§ 86a, 86b SGG durch Art. 1.

Zu Artikel 4 (Änderung des Häftlingshilfegesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 10 SGG in Art. 1.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 51 SGG in Art. 1.

Zu Artikel 5 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 10 SGG in Art. 1.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 51 SGG in Art. 1.

Zu Artikel 6 (Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 10 SGG in Art. 1.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 51 SGG in Art. 1.

Zu Artikel 7 (Änderung des Schwerbehindertengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 51 SGG in Art. 1.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 51 SGG in Art. 1. Die Regelung in § 48 Satz 2 ALG ist entbehrlich.

Zu Artikel 9 (Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes)

Die Regelung in § 15 Satz 2 HZvG ist entbehrlich.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit)

Die Regelung in § 18 Absatz 4 Satz 2 FELEG ist entbehrlich.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)

Die Regelung in § 13 Satz 2 BErzGG ist entbehrlich.

Zu Artikel 12 (Änderung des Versorgungsruhengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Regelung in § 86b SGG.

Zu Artikel 13 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)**Zu Nummer 1**

Damit wird sichergestellt, dass sich in Verfahren nach § 184 Absatz 1 SGG die Gebühren der Rechtsanwälte weiterhin nach den Rahmengebühren des § 116 Absatz 1 BRAGO bemessen.

Zu Nummer 2

Damit wird gewährleistet, dass in den sonstigen Sozialgerichtsverfahren dann, wenn der Auftraggeber des Rechtsanwalts nicht zu den in § 184 Absatz 1 SGG genannten Personen gehört, die Anwaltsgebühren künftig nach dem Gegenstandswert berechnet werden können. Mit dem Verweis auf § 114 Absatz 6 wird klargestellt, dass Hauptsacheverfahren und einstweiliges Rechtsschutzverfahren gebührenrechtlich getrennte Verfahren sind und deshalb gesondert abgerechnet werden.

Zu Artikel 14 (Verordnung zu § 184 Absatz 2 SGG)

Die Aufhebung dieser Verordnung ist die Konsequenz aus der Aufhebung der Pauschgebührenpflicht nach § 184 SGG bisheriger Fassung.

Zu Artikel 15 (Übergangsregelungen)

Die Übergangsvorschrift legt fest, dass das alte Gebührenrecht für den Rechtszug weiter gilt, wenn das Verfahren am Tag vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits rechts- oder anhängig war. Nach Aufhebung des § 12 Absatz 4 Sozialgerichtsgesetz muss das Amt der nach dieser Vorschrift Berufenen enden, weil dieser Personenkreis weder den Arbeitgebern noch den Versicherten sicher zuzuordnen ist.

Zu Artikel 16 (Neufassung)

Diese Vorschrift ermächtigt zur Bekanntmachung der Neufassung des Sozialgerichtsgesetzes.

Zu Artikel 17 (In-Kraft-Treten)

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten. Absatz 2 ermöglicht einen zeitlichen Vorlauf insbesondere für die Erarbeitung der neuen Vorschlagslisten der ehrenamtlichen Richter sowie deren Bestellung. In Absatz 2 Satz 2 ist das Datum des Umzugs der Kassenärztlichen Bundesvereinigung einzufügen. Absatz 2 Satz 3 berücksichtigt die Einführung des Euro.

C. Finanzielle Auswirkungen

Bei annähernd gleichbleibendem Klageverhalten lassen sich die Einnahmen der Gerichte durch die Einführung der pauschalen Gerichtsgebühren trotz des Verzichts auf die Pauschgebühren nach § 184 SGG bisheriger Fassung etwa verdoppeln. Die durch die streitwertbezogenen Gebühren verursachten Einnahmen können nicht quantifiziert werden, da insbesondere keine Zahlen zur Höhe der jeweiligen Streitwerte bekannt sind.

Die Auswirkungen der künftigen Pflicht zur Entrichtung pauschaler Gerichtsgebühren auf die Zahl der Verfahren und damit auf das Einsparungspotential an forensischer Arbeitskraft lassen sich nicht genau prognostizieren. Da erfahrungsgemäß aber eine Vielzahl offensichtlich aussichtsloser Streitsachen alljährlich nur deswegen anhängig gemacht und ausprozessiert wird, weil das sozialgerichtliche Verfahren kostenlos ist, dürfte sich die Einführung einer Gebührenpflicht insoweit in nicht unerheblichem Maße dämpfend auf die Prozessfreudigkeit auswirken. Die dadurch ersparte richterliche wie nichtrichterliche Arbeitskraft wird in der Sozialgerichtsbarkeit dringend an anderer Stelle benötigt und würde geringere Gebühreneinnahmen mehr als aufwiegen.

Durch den Wegfall der „Pauschgebühr“ nach § 184 SGG bisheriger Fassung werden die Sozialversicherungsträger um so stärker entlastet, um so sorgfältiger sie arbeiten.

30.03.01

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(... SGGÄndG)

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Der Bundesrat hat in seiner 761. Sitzung am 30. März 2001 beschlossen, den
Gesetzentwurf **n i c h t** beim Deutschen Bundestag einzubringen.